

Handbuch für basisdemokratisches Handeln

Demokraten *Die Basis*

Im Auftrag von Die Basisdemokraten

Dipl.-Ing. Jürgen Manneck

<http://die-basisdemokraten.org>

Handbuch für basisdemokratisches Handeln

Der Druck erfolgt durch:
Die Basisdemokraten e.V.

Amtsgericht Frankfurt
Registergericht: Registerblatt VR 15381

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung von
Die Basisdemokraten e.V.
Fassung Nr. 3 vom 12.01.2015

Der hier verbesserten Setzung wurde der Absatz
„Ziel- und Übergangssystem der Basisdemokraten“
hinzugefügt (Fassung Nr. 4).

In der 5. Fassung wurden Ergänzungen in der Einleitung aufgenommen und der Absatz
„Diskussionszyklen auf einem Kongress“ hinzugefügt.

Fassung Nr. 5
Ausgabe: September 2020

Copyright
Manneck Mainhatten Verlag
Postfach 11 1301
60048 Frankfurt

Handbuch für basisdemokratisches Handeln

Inhaltsverzeichnis

ZIEL- UND ÜBERGANGSSYSTEM DER BASISDEMOKRATEN.....	5
EINLEITUNG.....	11
1. VON DER VOLKSVERTRETUNG ZUR BASISDEMOKRATIE.....	13
1.1. VIELE GRÜNDE FÜR VOLKSABSTIMMUNGEN.....	14
1.2. ZIELE DER BASISDEMOKRATEN.....	16
1.3. PROGRAMM DER BASISDEMOKRATEN.....	17
1.4. ABSTIMMUNGSTOOL, BASIS-NEWS UND FORUM.....	18
2. KOMMUNALE BASISDEMOKRATISCHE SELBSTVERWALTUNG.....	19
3. KOMMUNALE KOMPETENZZENTREN.....	20
3.1. STRUKTURIERTE GRUPPENARBEIT.....	20
3.1.1. <i>Ablauf und Funktion von Großversammlungen.....</i>	<i>21</i>
3.1.2. <i>Funktion der Kleingruppen für die Meinungsbildung.....</i>	<i>23</i>
3.1.3. <i>Prinzipien des Gedankensturms.....</i>	<i>24</i>
3.1.3.1. <i>Typische Störfaktoren bei komplexen Fragestellungen.....</i>	<i>24</i>
3.1.3.2. <i>Ziel des Gedankensturms.....</i>	<i>25</i>
3.1.3.3. <i>Schriftlichkeit der Fragen und die Vordiskussion.....</i>	<i>25</i>
3.1.3.4. <i>Ermittlung der Tagesordnung.....</i>	<i>26</i>
3.1.3.5. <i>Diskussion in Richtung der Fragestellung.....</i>	<i>26</i>
3.1.4. <i>Diskussionsmodell nach Dr. Barbara Uebel.....</i>	<i>27</i>
3.1.5. <i>Diskussionszyklen auf einem Kongress.....</i>	<i>30</i>
3.2. KONTINUITÄT DER ORTSGRUPPENARBEIT.....	31
3.2.1. <i>Ablauf der Ortsgruppenversammlung.....</i>	<i>31</i>
3.2.2. <i>Funktionen innerhalb der Ortsgruppenversammlung.....</i>	<i>32</i>
3.2.3. FUNKTIONEN IN DEN KLEINGRUPPEN.....	33
3.2.4. <i>Zeitplanung der Ortsgruppe.....</i>	<i>34</i>
3.2.5. <i>Umgang mit Besuchern und Neuzugängen.....</i>	<i>35</i>
4. FÖDERATIVES NETZWERK.....	36
4.1. ÜBERGANGSFORM HIN ZU EINER BASISDEMOKRATIE.....	36
4.1.1. <i>Erscheinungsformen des föderativen Netzwerkes.....</i>	<i>37</i>
4.1.2. <i>Frage zur parlamentarischen Anwendung.....</i>	<i>37</i>
4.2. PRINZIPIEN ZUR ERRICHTUNG DER BASISDEMOKRATIE.....	38
4.2.1. <i>Schutzmechanismen gegen Machiavellis Prinzip.....</i>	<i>38</i>
4.3. ZEITSPANNE BASISDEMOKRATISCHER ENTSCHEIDUNGEN.....	40
4.3.1. <i>Reaktionszeit auf Anträge in den Parlamenten.....</i>	<i>41</i>
4.3.2. <i>Volks-, Bewohner- und Mitgliederabstimmungen.....</i>	<i>44</i>
4.4. ZEITSPANNE ZUR ORGANISATION DES NETZWERKES.....	46
4.4.1. <i>Verwaltungsbeauftragte der Ortsgruppe.....</i>	<i>47</i>
4.4.2. <i>Mandate in den parlamentarischen Gremien.....</i>	<i>48</i>

4.4.3. Ortsgruppenvertreterversammlungen.....	49
4.4.4. Organisatorischer Zeitaufwand insgesamt.....	50
4.5. ROTATION, WEISUNGSGEBUNDENER AUFTRAG UND MANDATSTRÄGER.....	50
4.5.1. Rotation von Funktionen.....	51
4.5.2. Rücktritt eines weisungsgebundenen Mandatsträgers.....	51
4.5.3. Abstimmung und weisungsgebundener Auftrag.....	51
4.5.4. Rotationsverweigerung parlamentarischer Abgeordneter.....	51

Bundessatzung für Die Basisdemokraten, Fassung vom 17.07.2014 ...53

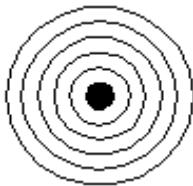
Ziel- und Übergangssystem der Basisdemokraten

Parteien und Politiker herrschen mit den Parlamenten wie Könige übers Volk. Immer offener regieren sie gegen die Interessen der Bevölkerung. Das Ziel- und Übergangssystem der Basisdemokraten zeigt, wie wir basisdemokratische Entscheidungen in die Parlament hineintragen und Regierungen in die Schranken weisen können.

Die antiken Philosophen Griechenlands begriffen den Kreis als das universelle Symbol des Lebens und höchste Form der Harmonie. Sie vertraten die Meinung, dass es eine reinere und vollkommener Form als den Kreis nicht gibt. Für sie war der Kreis das universelle Symbol des Unvergänglichen, wobei Lebewesen Anteil an der Ewigkeit besitzen, indem sie mittels Fortpflanzung ewig bestehen. So wählte Aristoteles den Kreis als Grundlage seiner Himmelsmechanik oder den Blutkreislauf.

Im Mittelpunkt unseres Denkens steht der Mensch und das Leben. Daher wählen wir den Kreis als Symbol für das Leben und Wirken der Menschen.

Der Mensch lebt in der Gemeinschaft. Eine Gesellschaft im Zustand der größten Ruhe könnte mit einem ruhigen See verglichen werden, in dem die menschliche Seele ihr Spiegelbild und ihre Sehnsucht nach Frieden erkennt.



Jede Lebensäußerung eines Menschen wirkt für die Gemeinschaft wie ein Stein, der in einen ruhigen See geworfen wird. Die kreisförmigen Wellen entsprechen der Form, wie sich die Informationen hierüber in seiner Umgebung ausbreiten.

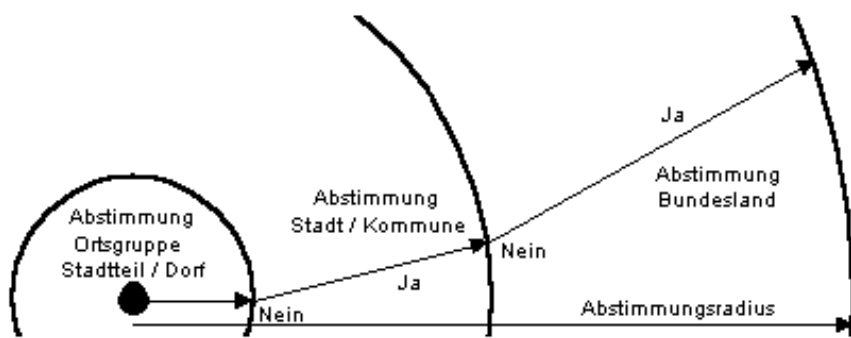
Mit dieser Metapher wird der Mensch zu einem Sender, der Wellen aussendet **UND** der im Mittelpunkt steht.

Und diese Metapher bildet den Schlüssel, auf dem das Verständnis jeder basisdemokratischen Abstimmung beruht.

Abstimmungen

Alle Menschen leben an einem Ort, der einer Stadt, einem Dorf oder einer Gemeinde zugeordnet ist. An diesen Orten sollen sich die Menschen in Ortsgruppen organisieren.

In einer zukünftigen Basisdemokratie werden alle Abstimmungen von einzelnen Menschen ausgehen, die jederzeit Abstimmungen über eine Ortsgruppe ins Leben rufen können. So kann jeder Mensch einen Antragstext formulieren und in seiner Ortsgruppe zur Abstimmung auf Bundesebene einreichen.



Die Ortsgruppe muss nun feststellen, ob sie diesen Antrag unterstützt, weshalb sowohl eine Diskussion als auch eine Abstimmung zum Thema des Antrages in der Ortsgruppe notwendig wird. Diskussion und Abstimmung

finden wie in der Schweiz zeitversetzt statt. Mit der Antragstellung beginnt die Phase der Diskussion, die je nach Vereinbarung mehrere Tage oder Wochen dauern kann. Dieser Zeitraum wird bei der Antragsstellung festgelegt. Nach der Antragstellung werden Veranstaltungen zur Meinungsbildung und Diskussion organisiert. Die Teilnahme hieran ist freiwillig, so dass die Wichtigkeit der Abstimmung hier schon an der Zahl der Teilnehmer erkennbar wird. Am Tag der Abstimmung wird über alle Anträge der Ortsgruppe abgestimmt, ohne dass hier noch eine Beratung zu den einzelnen Anträgen stattfindet. Hier legt die Ortsgruppe fest, ob sie den Antrag unterstützt oder ablehnt.

Kommt es zur Ablehnung, wurde die beantragte Abstimmung auf Bundesebene schon in der Ortsgruppe gestoppt. Dieser natürliche Filter in der Ortsgruppe ist notwendig. Denn Gegner der Basisdemokratie sollen keine Gelegenheit erhalten, durch eine Fülle von sinnlosen Anträgen die Gesellschaft entscheidungsunfähig zu machen.

Bei einer Zustimmung vergrößert sich der Abstimmungsradius wie eine Welle, die ein Steinwurf in einem ruhigen See erzeugt. Auf dem Gebiet der Stadt bzw. Kommune muss nun in allen Ortsgruppen zu diesen Antrag abgestimmt werden. Ist für Abstimmungsanträge, die nicht aus der eigenen Ortsgruppe kommen, ein Diskussionsrahmen von drei Wochen festgelegt, so liegt das Abstimmungsergebnis von allen Ortsgruppen nach spätestens vier Wochen vor.

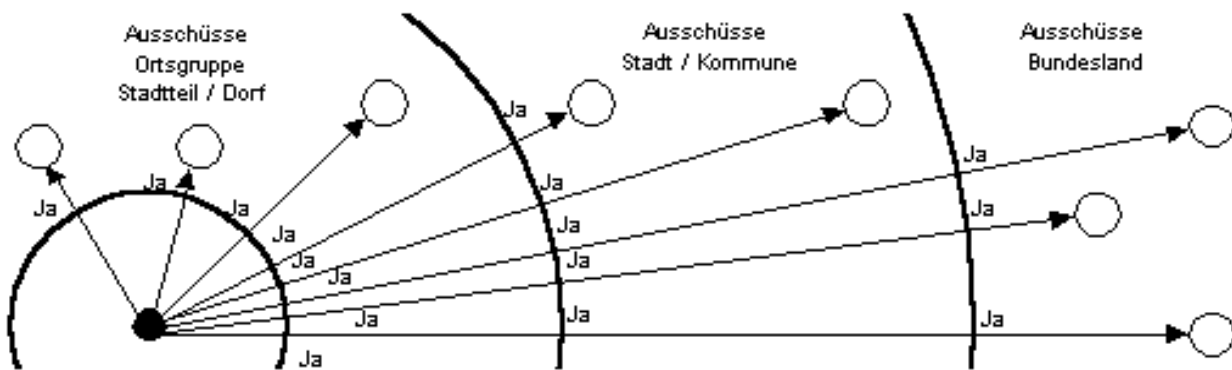
Bei einer Ablehnung wird die Abstimmung auf Kommunen- bzw. Stadtebene gestoppt und weitet sich nicht weiter aus. Wieder erkennen wir einen Filter gegen radikale weltanschauliche oder religiöse Gruppierungen, die sich einer Ortsgruppe bemächtigt haben können.

Bei einer Zustimmung erweitert sich wiederum der Abstimmungsradius auf Landesebene. Das Muster, wie sich dieser Abstimmungsradius vergrößert, bleibt immer gleich. Er kann sich je nach Antrag einer Ortsgruppe auf Stadt, Kommune, Land, Bund oder EU ausdehnen.

Das Ausschusswesen

Die Wahl ist eine Sonderform der Abstimmung, bei der eine oder mehrere Personen in ein Gremium gewählt werden. In einer Basisdemokratie sind fachliche oder wissenschaftliche Ausschüsse die Gremien, die einen oder mehrere Lösungsvorschläge zu einem Problem erarbeiten und dann der Bevölkerung zur Abstimmung vorlegen. Nach der Vorlage gilt wieder die Trennung von Diskussion und Abstimmung.

Der Zeitraum ist schon einheitlich auf drei Wochen festgelegt, da der Antrag auf Abstimmung nicht aus der eigenen Ortsgruppe stammt.



Zu jedem Thema oder Problem kann ein eigener Ausschuss auf der Stadt-, Land-, Bund- oder EU-Ebene gebildet werden. Das Mandat des Ausschusses bezieht sich nur auf genau ein Thema oder Problem und ist auf andere Aufgaben nicht übertragbar. Das Einzugsgebiet der Abstimmung über die Beratungsergebnisse richtet sich danach, für welche Ebene (Ortsgruppe, Stadt, Land, Bund, EU) der Ausschuss tätig war. D.h., über die Lösungsvorschläge eines Ausschusses eines Bundeslandes wird nur dasselbe Bundesland abstimmen.

Im Ergebnis ist die Basisdemokratie mit ihrem Ausschusswesen ein lösungsorientiertes System, da von den Ortsgruppen ausgehend für konkrete Probleme Fachausschüsse gebildet werden. Diese analysieren das jeweilige Problem und geben verschiedene Lösungsvorschläge an die Bevölkerung zurück. Nach der Übermittlung der Lösungsvorschläge erlischt das Mandat und der Ausschuss wird aufgelöst.

Für den Vollzug des jeweiligen Abstimmungsergebnisses wird ein neuer Ausschuss über eine Wahl gebildet. Dies ist notwendig, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

Mitglieder eines Ausschusses werden über die Ortsgruppen gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen ist nicht beschränkt. Jedes Mitglied ist jeder berufenen Ebene (Ortsgruppe, Stadt, Land, Bund, EU) jederzeit Rechenschaftspflichtig. Jede Ebene kann die von ihr berufenen Ausschussmitglieder jederzeit absetzen (Scherbengericht). So kann eine Ortsgruppe auch jederzeit jedes von ihr berufene Mitglied z.B. aus einem Bundesausschuss absetzen, während durch eine Abstimmung in Bayern nur die bayrischen Mitglieder desselben Bundesausschusses abgesetzt werden könnten.

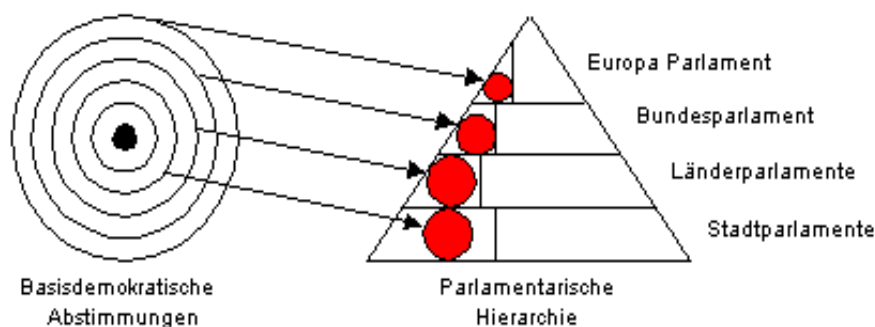
Hiermit schließen wir die Betrachtungen zum theoretischen Idealbild einer Basisdemokratie

Das Übergangssystem

Mit der Arbeitsweise unseres Idealbildes sollen Abstimmungen nach Artikel 20 unseres Grundgesetzes verwirklicht werden.

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20.html

Nach den demokratischen Regeln und Gesetzen eines jeden Landes können die basisdemokratischen Prinzipien für eine zunehmende Selbstorganisation der Bevölkerung genutzt werden. Diese Selbstorganisation beginnt in den Kommunen und erweitert sich zunehmend auf Landes- Bundes- und EU-Ebene. Der Zeitpunkt, an dem sich eine Parlamentarische Demokratie zu einer Basisdemokratie weiterentwickelt, wird jedoch vom Organisationsgrad der Bevölkerung bestimmt. Denn es müssen entsprechende Mehrheitsverhältnisse bestehen, so dass gesetzgebende Abstimmungen in den Parlamenten das Tor öffnen.



In den Kommunen werden die Basisdemokraten zunächst damit anfangen, sich für die Wahl in die Stadtparlamente aufzustellen. Sind sie erstmals in den kommunalen Parlamenten vertreten,

beginnt die Einflussnahme auf die Parlamentarische Demokratie. Jeder Antrag, der in dem jeweiligen kommunalen Parlament abgestimmt werden soll, wird vor der Abstimmung auf dem Platz vor dem Rathaus der Bevölkerung vortragen. Hiernach soll die Bevölkerung zum Antrag abstimmen. Anschließend werden die Vertreter der Basisdemokraten im jeweiligen Parlament verkünden, dass sie im Namen des Volkes den Willen des Volkes vertreten und werden entsprechend den Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen im Parlament ihre Stimme abgeben.

Diese Selbstverpflichtung der Basisdemokraten gilt für alle parlamentarische Ebenen.

Diese öffentlichen Abstimmungen soll es im übertragenen Sinne auch auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene geben. Sobald die organisatorischen Strukturen auf kommunaler Ebene stehen, soll ein Internetprogramm geschrieben werden. Dieses soll die Abstimmungen unterstützen, die über den Abstimmungsradius einer Ortsgruppe hinausreichen. Alle Abstimmungen der Bevölkerung werden dann öffentlich in den Ortsgruppen der Basisdemokraten durchgeführt. Im Internetprogramm veröffentlichen dann alle Ortsgruppen ihre Abstimmungsergebnisse geordnet nach Abstimmungsantrag, mit allen Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen. Diese Veröffentlichung dient der Transparenz und der Kontrolle der Basisdemokraten durch die Bevölkerung. Denn diese war bei der jeweiligen Abstimmung in ihrer Ortsgruppe anwesend und überprüft die Veröffentlichungen.

Das Zusammenzählen der Ortsgruppenergebnisse für jeden einzelnen Antrag und für jede Abstimmungsebene, ist eine weitere Aufgabe des Abstimmungsprogramms. Dies muss für die Bevölkerung nachvollziehbar erfolgen. Für jede Abstimmung besäße dies in etwa das Aussehen eines Excel-Sheets, auf dem die Abstimmungsergebnisse jeder Ortsgruppe aufgelistet und am Ende zusammengezählt werden. Mit diesem Ergebnis erteilt die Bevölkerung den **Mandatsträgern** der Basisdemokraten den **Ab-**

stimmungsauftrag für die jeweilige parlamentarische Ebene. Die Mandatsträger der Basisdemokraten in den Parlamenten werden ihren Abstimmungsauftrag aus dem Internetprogramm entgegennehmen und dann im Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen abstimmen.

Selbstverständlich kann jede Person über ihre Ortsgruppe einen Antrag für eine Abstimmung auf jeder parlamentarischen Ebene stellen. Dies funktioniert wie oben unter dem Abschnitt „Abstimmungen“ beschrieben. Bei Zustimmung werden die Mandatsträger der Basisdemokraten den Antrag aus dem Internetprogramm entnehmen, im Parlament einreichen und bei der parlamentarischen Abstimmung entsprechend dem Abstimmungsverhältnis der Basisdemokraten stimmen.

Der Schwachpunkt der Überlegung ist leider, dass die Mandatsträger der Basisdemokraten nicht gezwungen werden können, entsprechend den Ergebnissen der öffentlichen Abstimmungen in den Parlamenten zu stimmen. Das einzige Mittel gegen einen Verstoß ist, dass diese Mandatsträger bei der nächsten Wahl für die Parlamente von den Basisdemokraten nicht mehr aufgestellt werden.

Aus dieser Darstellung folgt, dass die Basisdemokraten keine Fraktionen oder Koalitionen in den Parlamenten eingehen. Denn die Basisdemokraten vertreten ausschließlich die Interessen der Bevölkerung und sie erhalten ihren Auftrag unmittelbar durch die Abstimmungen der Bevölkerung von der Bevölkerung.

Zudem werden die Mandatsträger der Basisdemokraten in keine Regierung eintreten, da sie hiermit zwangsläufig Entscheidungen mittragen müssten, die gegen den Willen der Bevölkerung gerichtet sind. Der Standpunkt der Basisdemokraten ist, dass jede Regierung nach den Weisungen parlamentarischer Abstimmungen im Rahmen der gültigen Gesetze zu handeln hat (Artikel 20 GG). Ein Verstoß hiergegen ist unter Strafe zu stellen.

Theoretisch wäre es nun denkbar, dass die Basisdemokraten die Mehrheit der Sitze in den Parlamenten erhalten. Theoretisch könnte jetzt die Bevölkerung die Parlamentarische Demokratie über Volksabstimmungen mittels Gesetzgebung zu einer Basisdemokratie weiterentwickeln. Jede Diskussion über eine Regierung, ihre Bildung und ihre Arbeit wäre dann überflüssig, da es keine Regierung mehr geben würde. Denn das Regieren durch Regierungen steht in gleicher Weise im Widerspruch zu einer Demokratie, so wie es für den König als Oberhaupt einer Demokratie gilt (Ein Gründungsvater der USA, Thomas Paine: Common Sense; 1775).

<http://www.liberliber.de/media/download/32/2e5d19da519ef381df8331943e88e-d93d763d07d>

Dieser Gedanke scheint zwingend, da sich in der heutigen Zeit erwiesen hat, dass die Regierungen der Erde seit 30 Jahren unfähig sind, die drängenden Probleme der Umweltzerstörung und Erderwärmung für das Überleben zukünftiger Generationen auf diesen Planeten zu lösen. Sie spielen Häuptlingsspiele und planen lieber Kriege und wirtschaftlichen Protektionismus und Imperialismus, als sich um die wirklichen Probleme der Menschen zu kümmern. Diese würden nämlich lieber in Frieden weltweite Initiativen für das Überleben der Menschheit starten. Allein die Zahl der Atombomben, auf denen wir alle hocken und die unser Überleben jeden Tag bedrohen, sind ein Zeichen für die kriminelle Energie der heutigen Verantwortlichen als potentielle Mör-

der der Menschheit. So etwas muss verschwinden und wir denken, dass eine Basisdemokratie die Probleme der Parlamentarischen Demokratie lösen kann!

<https://www.youtube.com/watch?v=4Y1lZQsyuSQ>

Warum keine basisdemokratische Partei?

In einer Parteisatzung ist die Formulierung basisdemokratischer Strukturen nicht möglich, da das **Parteiengesetz** einen pyramidenförmigen Aufbau der Organisation mit Vertreterversammlungen vorschreibt. Auch die Übergabe der Entscheidungsbefugnis an die Vertreter für die jeweilige Vertreterversammlung wird festgelegt. Die Übergabe der Entscheidungsbefugnis ist in ihrem Kern jedoch ein undemokratisches Prinzip. Denn dem Vertreter werden diktatorische Rechte für seine Abstimmung in der Vertreterversammlung verliehen, ohne dass er noch in irgend einer Weise den Willen seiner Wähler berücksichtigen muss. Aus dieser Ursache heraus entsteht immer eine Entkopplung der Vertretung von ihrer Basis, weshalb das Entstehen einer eigenen politischen Klasse mit diktatorischen Rechten überhaupt erst möglich wird und in der Geschichte langfristig immer auch entstanden ist.

Mit den basisdemokratischen System hingegen werden diese Machteliten in Wirtschaft und Politik überflüssig. Machtorientiert denkende Menschen werden dieses System genau deshalb ablehnen.

Daher gründeten wir Vereine und versuchen Die Basisdemokraten als Organisation nach dem Vereinsrecht aufzubauen. Wie dies im Einzelnen geschehen soll, kann in den nun folgenden Seiten und in unseren Satzungen sehr genau nachgelesen werden.

Nachfolgend lesen sie die unveränderte Fassung Nr. 3 vom 12.01.2015 mit geringfügigen Ergänzungen in der Einleitung und den hinzugefügten Absatz „Diskussionszyklen auf einem Kongress“.

Einleitung

Diese Schrift ist das Ergebnis eines langen Gedankenaustausches im deutschsprachigen Raum, an dem viele unterschiedliche Gruppen und Einzelpersonen beteiligt waren. Pate stand häufig das Schweizer System der Kantone.

Gedacht ist diese Schrift als ein schlüssiges Modell, das eine basisdemokratische Gesellschaft nicht nur postuliert, sondern erstmalig auch mit einem gut durchdachten Konzept anschaulich beschreibt. Sollte dieses Konzept verwirklicht werden, so halten wir es dafür geeignet, die parlamentarische Demokratie in eine Basisdemokratie umzuwandeln. Doch auch die Wirtschaft mit ihren Wirtschaftsbetrieben und Konzernen ließe sich nach diesem Konzept erheblich straffer und mit flachen Hierarchien organisieren. Im günstigsten Fall könnte sogar ganz auf Hierarchien verzichtet werden.

Das Wirtschaftssystem, in welches die Basisdemokratie eingebettet ist, spielt bei dieser Betrachtung eine untergeordnete Rolle. Wir vertreten die Auffassung, dass die Gesellschaft sich immer auf basisdemokratischen Wege für ein Wirtschaftssystem entscheiden sollte. Geschieht dies nicht, droht die Stabilität der Gesellschaft verloren zu gehen.

Mit dem hier vorgestellten Modell werden Regelungen gefunden, die die modernen Techniken der Gesprächsmoderation zur Anwendung bringen. Alle Mandatsträger werden zu weisungsgebundenen Beauftragten der Basis. Die Basisdemokraten schreiben für alle Beauftragten die jederzeitige Abberufbarkeit, Rechenschaftspflicht und Öffentlichkeit aller Beratungen fest. Die Öffentlichkeit für alle demokratischen Vorgänge ist ein Muss. Denn die Basis trägt die Verantwortung. Sie will und muss für ihre Entscheidungen informiert sein, denn bei Fehlentscheidungen zahlt die Basis die Zeche.

Alle Entscheidungsbefugnisse sollen nach einem konförderierten Prinzip bei der Basis verbleiben. D.h., alle Mandatsträger besitzen keinerlei Entscheidungsbefugnisse. Hiermit soll die Ansammlung der Macht in den Händen weniger unterbunden werden. Denn die Übergabe der Entscheidungsbefugnis führte bei den unterschiedlichsten demokratischen Systemen zu einer weiteren Verdichtung der Entscheidungsgewalt. Diese sammelte sich früher oder später in den Händen weniger Menschen, was häufig den Weg zur Ausbildung einer Diktatur ebnete.

Aus dem gleichen Grund lehnen wir jegliche Regierungsbeteiligung ab, da hierzu einzelnen Mandatsträgern eine Entscheidungsbefugnis übergeben werden muss. Denn eine Regierungsbeteiligung bedingt grundsätzlich, dass zur Ausübung der Regie-

rungsgewalt einzelner die Basis ihre alleinige Entscheidungsgewalt aus der Hand gibt. Aus diesem Grunde scheidet für uns sowohl eine Regierungsbeteiligung als auch eine Übergabe von Entscheidungsbefugnissen an Mandatsträger aus.

Ungelöst blieb jedoch der Weg, wie Mandatsträger der Basisdemokraten in den Parlamenten an die Weisungen der Basis gebunden werden können. Juristisch lässt sich dies zur Zeit nicht absichern. Wir haben jedoch große Hoffnung, dass sich dies über den Druck der sozialen Netzwerke dennoch durchsetzen lässt.

Gleichfalls bleibt offen, ob basisdemokratisch gesinnte Menschen zum föderativen System und damit in Streitfragen zur Unterdrückung kleiner regionaler Minderheiten neigen werden. Zum Beispiel könnte der Wunsch einer kleinen regionalen Einheit wie Lichtenstein nach der Nutzung der Atomenergie durch eine Mehrheit in Europa unterbunden werden. Obwohl wir in dieser Frage auch gegen die Nutzung der Atomenergie wären, sind wir im Grundsatz der Meinung, dass eine konförderative Entscheidungsstruktur, in der es keine Unterdrückung von Entscheidungen regionaler Minderheiten gibt, dem föderativen Prinzip vorzuziehen ist. Wir möchten darauf hinweisen, dass dem föderativen System die Tendenz zur Zentralisierung der Entscheidungsbefugnisse innewohnt, weshalb wir bei der Beschreibung ein konförderatives Wesen für die Zusammenarbeit aller Basisdemokraten wählten.

Die Vorstellung unserer Arbeit als konförderiertes System bleibt jedoch für die Praxis eine Idealform.

Uns ist bewusst, dass es zu bestimmten Fragen immer spontane Massenbewegungen geben wird, da die Fragen die Gemüter der Menschen erhitzen. Es ist uns klar, dass zur Lösung bestimmter Fragestellungen ein föderativer Übereinstimmungszwang nicht nur gefordert, sondern auch durchgesetzt wird. Doch dies ist ohne Bedeutung für das hier beschriebene System, da es sowohl unter föderativen als auch konförderativen Gesichtspunkten angewandt werden kann. Daher kann jederzeit, von einer föderativen Anwendung zu einer konförderativen zurückgekehrt werden.

Hierbei sollte selbstverständlich gelten, dass ein Abstimmung immer für die Menschen stattzufinden hat, die eine Frage betrifft oder deren Lösung Einfluss auf ihr Einzugsgebiet besitzt. Beispiele hierfür sind alle Fragen der Atomkraft oder der Manipulation des genetischen Erbgutes bei Viren, Einzellern, Tieren, Pflanzen oder Menschen.

1. Von der Volksvertretung zur Basisdemokratie

Immer weniger Menschen fühlen sich durch die parlamentarische Demokratie vertreten. Seit nun mehr als dreißig Jahren erwies sich, dass die **herrschenden Parteien** (CDU, CSU, FDP, SPD, Die Grünen und jüngst Die Linke) keine echten Lösungen für die drängenden Fragen unserer Zeit boten. Wurde eine Koalition wegen ihrer Politik abgewählt, so setzte eine neue Koalition zwischen den Parteien die Politik der abgewählten fort. Wirkliche Veränderungen wurden nicht sichtbar.

Über parlamentarische Wahlen wurde ein System etabliert, mit dem die politischen Parteien in den Parlamenten wie **Könige für vier Jahre** über das Volk regieren. Sind die Politiker erst einmal an der Macht, machen sie mit dem vom Volk erteilten Mandat, was sie wollen. Sie fühlen sich nicht an ihre Wahlversprechen gebunden. Wehren sich die Menschen, so wird der demokratische Wille der Menschen einfach ignoriert. Beantragte Volksabstimmungen, die den herrschenden Parteien nicht passen, werden wie die für [Stuttgart 21](#) oder die [Startbahn West 18](#) [1], [2], [3] in Frankfurt einfach verhindert.

Aufgedeckte **Schmiergeldaffären** wie die [Flick-Affäre](#) in den 1980er Jahren, die CDU-Spendenaffäre [1], [2], [3], [4] in den 1990er Jahren, die Kölner Spendenaffäre [5], [6] in den 1990er Jahren, die [Mölleman-Spendenaffäre](#) und die jüngere [Rheinland-Pfalz-CDU-Spendenaffäre](#), um nur einige wenige zu nennen, sind hierbei nur die Spitze des Eisberges. Offenbar wird den Parlamentariern die Sicht auf mehrheitsfähige Lösungen durch eine geschickte Lobbyarbeit weniger einflussreicher und vermöglicher **Lobbyisten** verstellt. Dies kennzeichnet heute den zunehmenden Werte- und Sittenverfall der regierenden Parlamentarier. Skandale wie um die Senkung der Hotelsteuer [7], [8] hätten vor vier Jahrzehnten einen Parlamentarier noch zur freiwilligen Rückgabe seines Mandats veranlasst. Dass dies nicht mehr geschieht, ist ein Zustand, der **für eine Demokratie inakzeptabel** ist.

Wir fordern daher die **Öffnung der Parlamentarischen Demokratie hin zu einer Basisdemokratie**. Die Bevölkerung soll über Volksabstimmungen den Organen des Staates die Aufgaben und Aufträge zuweisen. Hierzu sollen zukünftig die Volksabstimmungen gemäß [Artikel 20 des Grundgesetzes](#), [\[Rechtsstandpunkt von Die Basisdemokraten\]](#) eine unmittelbare gesetzgebende Wirkung besitzen. Die ersten Schritte zur Umsetzung dieser Direkten Demokratie sind für uns:

- **Die Abwählbarkeit von Parlamentariern durch Volksabstimmungen.** Parlamentarier, die das Vertrauen der Bevölkerung verwirkt haben, sollen durch Volksabstimmungen ihr Mandat unmittelbar und mit sofortiger Wirkung entzogen bekommen. Dies heißt, wenn sich bei einer Volksabstimmung eine einfache Mehrheit der abstimmenden Bevölkerung für den Entzug des Mandats ausspricht.
- Die Ergebnisse der Volksabstimmungen sollen für die Parlamente verbindlich und ein Verstoß hiergegen strafbar werden. Dies soll auch für die Parlamente gelten.

- Volksabstimmungen sollen nicht mehr wie [Stuttgart 21](#) nach den Willen der Parteien über die Parlamente verhindert werden können.
- Sind auf der Ebene der Kommunen, der Städte, der Länder, des Bundes oder der EU noch keine Regelungen zur Durchführung von Volksabstimmungen vorgesehen, so sollen diese per Gesetz nachgeführt werden.
- Die Hürden für die Beantragung von Volksabstimmungen durch die Bevölkerung sollen deutlich gesenkt werden.
- Transparenz bei der Meinungsbildung der Parlamentarier durch die Öffentlichkeit aller Beratungen und Abstimmungen mittels Internetstreams.
- Offenlegung aller Einkünfte der Parlamentarier.

1.1. Viele Gründe für Volksabstimmungen

In den nachfolgenden Bereichen wird die Politik der herrschenden Parlamentarier vom Volk mehrheitlich kritisiert:

- Die **Heraufsetzung des Rentenalters** auf 67.
- Die Kürzung der Renten durch deren Besteuerung.
- Die seit **1975 falsch diskutierte und ungelöste Massenarbeitslosigkeit**.
- Die Gängelung der Arbeitslosen durch Hartz IV.
- Die 1 Euro-Jobs als Form der modernen Leibeigenschaft.
- Die zunehmende Ansammlung der Vermögen in wenigen Händen.
- Die wachsende Verarmung breiter Bevölkerungsteile.
- Der fehlende Wille zur Verkürzung der allgemeinen Wochenarbeitszeit, um die Massenarbeitslosigkeit durch eine Verteilung der verbliebenen Arbeit zu überwinden.
- Die einschneidenden **Verschlechterungen im Gesundheitswesen**.
- Der fehlende Wille zur Umgestaltung des Finanzwesens zum Schutz vor Spekulanten.
- Der unzureichende Schutz vor der drohenden Hyperinflation des Euros.
- Die ungelöste Frage der atomaren Endlagerung und die damit verbundene drohende Gefahr einer atomaren Verseuchung unseres Lebensraumes.
- Die mutwillige Vernichtung unserer Rohstoffquellen durch einen **geplanten schnellen Verschleiß unserer Gebrauchsgüter**, was auch als **geplante Obsoleszenz** bezeichnet wird. Diese Tatsache ist für die Glühbirnen als **Glühbirnenverschwörung** am besten nachgewiesen.
- Die mangelnde Ausrichtung auf eine umweltschonende Produktion und Energieversorgung.
- Die **mangelhafte** finanzielle Ausstattung und **Qualität im Bildungswesen**.

- Die mangelhafte auf Technik, Logik und Wissenschaft basierende Erziehung in den Schulen.
- Das systematische Ausschleichen aus der Lehrmittelfreiheit.

Und vieles mehr ...

Zudem halten wir die Abstimmung zu folgenden Themen für erforderlich:

- Eine garantierte kostenlose Vollbetreuung der Kinder berufstätiger Eltern.
- Verdopplung des Bildungsetats.
- Eine dezentrale Organisation der industriellen Produktion zur großflächigen Sicherung und Verbreitung des Wissens von der industriellen Fertigung.
- Förderung des Handwerks zur Sicherung des Wissens der handwerklichen Fertigung.

Dieses sind Beispielthemen, die **erfahrungsgemäß den Bürgerinnen und Bürgern wichtig** sind und in den Parlamenten kein oder nur wenig Gehör finden. Lösungen zu Gunsten der Betroffenen sind hier kaum in Sicht. Das wollen die Basisdemokraten ändern. Es muss endlich die Möglichkeit geschaffen werden, Themen, die den Bürgerinnen und Bürgern wichtig sind, zur Entscheidung zu bringen. Und zwar entschieden durch die Bürgerinnen und Bürger selbst, zu ihren Gunsten, durch ihre eigenen Mehrheitsentscheidungen. Da uns die Volksabstimmungen verweigert werden, haben sich die Basisdemokraten dazu entschlossen **ersatzweise Bürgerabstimmungen zu organisieren**, um damit den Mehrheitswillen der Bevölkerung zu ermitteln.

Diese **Mehrheitsentscheidungen**, und nur diese, werden die Basisdemokraten in den Parlamenten **vertreten**. Wir wollen, dass parlamentarische Entscheidungen zu Gunsten der Menschen und nicht zu Gunsten der Kommunen, der Städte, der Länder, des Bundes, der Lobbyisten oder einzelner Parteien getroffen werden. Dies hatten wir lange genug. Die Last der Fehlentscheidungen von sogenannten "Volksvertretern" ist kaum noch zu ertragen. Denn zu selten ist es der Wille der Bürgerinnen und Bürger, der hier vertreten wird. Aber die Bürgerinnen und Bürger sind die einzigen, die die Suppe wieder auslöffeln müssen.

Unsere Organisationsstruktur, die allen Menschen offen steht, wird **das neue politische Instrument**. Mit diesem soll sich die Bevölkerung über einfache Sachfragen verständigen und basisdemokratische Abstimmungen organisieren. Zudem wird mit dieser Organisationsstruktur ein einfaches Verfahren geschaffen, die von Bürgern entworfenen Gesetzesvorlagen in die Parlamente einzubringen.

Die **Basisdemokraten wollen keine Regierungsbeteiligung** und auch **keine Regierungsverantwortung** übernehmen. Denn die Bevölkerung spricht in Bürgerabstimmungen direkt ihren Willen aus, womit auch jedes Mandat für eine indirekte Interessenvertretung über eine Partei oder über Parlamentarier überflüssig wird. Die Bevölkerung wird zukünftig ihren Willen mit gesetzgebender Wirkung direkt über Abstimmungen bestimmen und die Basisdemokraten organisieren hierfür die Infrastruktur.

Das Konzept der Basisdemokraten ist es, die Abstimmungen aus den Parlamenten hinaus zu tragen. Hierzu wollen sie in den Kommunen und Städten das Konzept der [kommunalen basisdemokratischen Selbstverwaltung](#) organisieren, mit dem nicht die politische Macht erobert, sondern die **politische Macht an die Bevölkerung zurückgegeben** wird.

1.2. Ziele der Basisdemokraten

Unser erstes Ziel ist, den Umgang mit einem neuen basisdemokratischen Organisationsmodell innerhalb unserer Gesellschaft in der Praxis zu testen. Zu diesem Zweck haben wir uns eine [Satzung](#) gegeben. Auf der Grundlage der in den nächsten Jahren gesammelten Erfahrungen planen wir eine Umwandlung der parlamentarischen Demokratie in ein basisdemokratisches System, sobald dies die Mehrheitsverhältnisse ermöglichen. Die parlamentarische Demokratie soll dann nach **Artikel 20 (2) des Grundgesetzes** der Bundesrepublik Deutschland **verfassungsgemäß** in ein basisdemokratisches System **umgewandelt werden**.

Basisdemokratisch leben, ist hier Ziel und Inhalt. Denn nur durch den praktischen Umgang mit basisdemokratischen Verhaltensmustern in größeren Gruppen entstehen jene Keimzellen im gesellschaftlichen Leben, die die Voraussetzung für eine Umwälzung des politischen Systems bedeuten. Einen rechtlichen Rahmen für die [Keimzellen](#) soll unsere Satzung bieten, die auch die Bildung von Netzwerken und die Ansammlung von vergesellschaftlichen Wirtschaftsgütern fördert.

Mit Leben füllen wir das Modell unserer basisdemokratischen Satzung, indem wir uns nun im ersten Schritt als basisdemokratische Wählervereinigung für den Kommunalwahlkampf aufstellen lassen. Wir werden nicht nur basisdemokratische Bewohnerabstimmungen organisieren und deren Ergebnisse entsprechend im Parlament vertreten, sondern auch die durch die Bewohner über basisdemokratische Bewohnerabstimmungen eingereichten Gesetzesvorlagen in die Parlamente tragen. Unsere Aufgabe besteht darin, dass sich unsere Mitglieder im ersten Schritt für die Verbreitung unserer Ideen einsetzen, sich gegenseitig unterstützen und andere Menschen hierauf ansprechen.

Mit der Bildung eines basisdemokratischen Bildungsvereins und einer basisdemokratischen Wählervereinigung möchten wir an einer **historischen Erfahrung anknüpfen**, die im 19-ten Jahrhundert mit den demokratischen Bildungsvereinen in Deutschland gesammelt wurde. In diesen Vereinen lernten die Menschen die Prinzipien des demokratischen Wesens kennen und lernten sie anzuwenden. Dies bildete die Grundlage dafür, das demokratische Wesen auf den Staat zu übertragen. Am Ende war dies

das Fundament, auf dessen Grundlage der Feudalismus überwunden wurde. Der Staat bekam ein demokratisches Wesen aufgeprägt, denn es entsprach dem Geist jener Zeit, der das gesellschaftliche Leben durch und durch mit demokratischen Vereinen durchdrang.

Wir wünschen daher, dass **unserem Beispiel möglichst viele Menschen folgen** und sich viele zur Planung von Veranstaltungen oder zum Referieren in unserer Wählervereinigung einbringen und in basisdemokratischen Vereinen organisieren. Doch der jeweilige basisdemokratische Verein muss kein ausschließliches politisches Ziel besitzen. Es können auch basisdemokratische **Sportvereine, Gesangsvereine** oder **Umweltgruppen, usw.** sein, die in einem Computernetzwerk zur Durchführung basisdemokratischer Volksabstimmungen zusammengeschlossen sind, so wie es für unser Abstimmungstool angedacht und dargestellt wurde.

Der Umgang mit den basisdemokratischen Konzept ist vollkommen ausreichend. Als [Satzung für die Gründung eines basisdemokratischen Vereins](#) empfehlen wir unsere Bundessatzung auf unserer Internetseite, die zugleich auch unsere Mustersatzung ist.

1.3. Programm der Basisdemokraten

Das Programm der Basisdemokraten ist es, auf allen Ebenen der Europäischen Union Volksabstimmungen mit gesetzgebender Wirkung einzuführen. Die Ergebnisse dieser Volksabstimmungen sollen für die Parlamente verbindlich und ein Verstoß hiergegen strafbar werden.

Dort, wo schon Volksabstimmungen in den Verfassungen vorgesehen sind, sollen die Verfahren zur Beantragung von Volksabstimmungen vereinfacht werden. Sind keine Volksabstimmungen vorgesehen, so werden Die Basisdemokraten an der Einführung der Volksabstimmungen arbeiten. Ebenso sollen die Hürden für Volksabstimmungen möglichst stark herabgesetzt werden.

Bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir durch Wahlen in den Parlamenten genügend Mandate zur Umsetzung unseres Vorhabens erhalten, werden wir ersatzweise ein System von Bewohnerabstimmungen einführen, deren Ergebnisse die Basisdemokraten in den Parlamenten entsprechend vertreten.

Aus dieser Sicht ist kein weiter ausformuliertes Programm notwendig, da es den Basisdemokraten um die **Verwirklichung der Volksherrschaft** geht und die Bewohner zu jeder Frage selbst entscheiden werden, was ihr Wille ist. Die Basisdemokraten werden somit eine Institution schaffen, mit der diese basisdemokratischen Bewohnerabstimmungen durchgeführt werden können.

Zur Zeit wird aus der Mitte der Basisdemokraten ein Forderungskatalog erarbeitet, den die Basisdemokraten befürworten. Verschiedene Forderungen wurden zum Teil als [Gründe für Volksabstimmungen](#) im vorangegangenen Abschnitt benannt. Sie sollen auf den Bewohnerversammlungen zur Abstimmung eingereicht und nur dann in den Parlamenten vertreten werden, wenn diese die Zustimmung der Bewohner finden.

Die Basisdemokraten sehen sich unter den Bewohnern immer nur als Bewohner mit jeweils einer Stimme. Sie verpflichten sich hiermit, die Institution der basisdemokratischen Bewohnerabstimmungen als Gegengewicht zu dem Parlamenten zu organisieren und diese auch nur entsprechend zu gebrauchen.

Wir Basisdemokraten vertreten die Auffassung, dass die Bewohner dieses Landes sowieso immer die Zeche für alle Fehlentscheidungen der Parlamentarier tragen müssen. Und wenn wir als die Bewohner dieses Landes sowieso immer die Zeche für andere zahlen müssen, dann ist es nur sinnvoll, dass wir mit Bewohnerabstimmungen die **Entscheidungen selbst tragen wollen**.

1.4. Abstimmungstool, Basis-News und Forum

Das Abstimmungstool, die Internetzeitung Basis-News und das Diskussionsforum wurden von uns in **einem Internet-Programm verschmolzen**. Dies erschien uns als naheliegend. Denn Anträge auf Bewohner-, Mitglieder- oder Volksabstimmungen, die hierauf folgende Diskussion und die abschließende Feststellung eines momentanen Meinungsbildes durch eine Abstimmung verkörpern eine **fortlaufende Meinungsbildung**, die, solange es selbständig denkende Menschen gibt, so hoffen wir, niemals abgeschlossen ist.

Bitte erschrecken Sie nicht über das fehlende https-Zertifikat. Wir konnten uns bisher keines leisten. Zur Finanzierung sind wir in dieser Sache auf **Spenden** angewiesen, die Sie, falls Sie sich zu einer solchen entschließen sollten, auf unser [Spendenkonto](#) mit dem Betreff: **https-Zertifikat** überweisen möchten.

Unser Abstimmungsprogramm ist zur Zeit jedoch nur als Tool für interne Abstimmungen von Vereinen, Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Syndikaten, Bürgerinitiativen oder Parteien geeignet. Die Erweiterung für Bewohner- oder Bürgerabstimmungen fehlt noch. Zu unserer Unterstützung **suchen** wir hierzu noch **C++ Programmierer mit guten SQL-Kenntnissen**. Für eine bessere Gestaltung der Oberfläche wäre ein erfahrener GUI-Designer ganz hilfreich. Der Quellcode würde

unter der GNU-Lizenz weiterentwickelt. Im Programm soll eine Automatisierung aller im [Konzept der Basisdemokraten](#) beschriebenen Verwaltungsfunktionen erfolgen.

2. Kommunale basisdemokratische Selbstverwaltung

Das Ziel der kommunalen basisdemokratischen Selbstverwaltung ist **nicht die Eroberung der politischen Macht, sondern deren Rückgabe an die Bevölkerung**. Dementsprechend gestaltet sich das Konzept der Basisdemokraten für die Städte und Kommunen wie folgt:

"Gesetze", die im Stadtparlament verabschiedet werden sollen, werden vor deren Abstimmung im Parlament in voller Länge ins Internet gestellt. Gleichzeitig wird mit der Veröffentlichung im Internet Ort und Termin bekannt gegeben, an dem eine Bewohnerabstimmung zu den "Gesetzen" stattfinden soll, in der alle anwesenden Bewohner ihre Stimme abgeben können.

In der Zeit von der Veröffentlichung im Internet bis zur Bewohnerabstimmung sind alle Bewohner gehalten, sich über Inhalt und Folgen der jeweiligen Gesetze zu informieren und gegebenenfalls selbst Diskussionsveranstaltungen zu organisieren. Diese Diskussionsveranstaltungen werden zudem auch von den Basisdemokraten nach einem ganz bestimmten Verfahren angeregt, mit dem Ziel, die Bewohner in entstehende [kommunale Kompetenzzentren](#) einzubinden.

Die Diskussionen finden ihren Abschluss in den Bewohnerabstimmungen, auf denen die Abstimmungen zu den "Gesetzen" durchgeführt werden. Diese Bewohnerabstimmungen sollen etwa bis spätestens eine Stunde vor der Parlamentssitzung vor dem jeweiligen Stadtparlamentsgebäude stattfinden. In Frankfurt am Main ist dies der Römer. Als "Die Stimme des Volkes" übernehmen schließlich die ins Parlament gewählten Basisdemokraten die Aufgabe, das Ergebnis der Bewohnerabstimmung im Parlament zu verkünden und bei der Abstimmung im Parlament ihre Stimme entsprechend dem Ergebnis der Bewohnerabstimmung abzugeben.

Gleichzeitig sollen die Bewohnerabstimmungen zu einem Forum werden, über das die Bewohner selbst formulierte "Gesetze" über das Internet einreichen und zur Abstimmung stellen können. Findet ein solches "Gesetz" auf den Bewohnerabstimmungen eine Mehrheit, so wird zu diesem "Gesetz" von den Basisdemokraten eine Abstimmung im Parlament beantragt. Die weitere Verfahrensweise folgt wie oben beschrieben.

Hierüber hinaus ist für die Wahrnehmung der parlamentarischen Mandate ein Rotation vorgesehen. Rotiert wird durch Rücktritt und Nachrücken der Listenmitglieder, die sich auf der Liste der Basisdemokraten zur Wahl in ein parlamentarisches Gremium aufstellen ließen. Die Zeitspanne zur Wahrnehmung der Mandate wird gleichmäßig auf alle aktiven Listenmitglieder der Basisdemokraten verteilt. Hiermit soll das Entstehen einer neuen politischen Klasse, so wie sie sich aus den Blockparteien (CDU, CSU, FDP, SPD, Die Grünen und neuerdings Die Linke) herausbildete, unterbunden

werden und für eine größere Bürgerbeteiligung in einer zukünftigen Basisdemokratie sorgen.

Eine Ausdehnung der Basisdemokratie auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene ist in der Form eines [Föderativen Netzwerks](#) vorgesehen. Im Internet soll hierfür ein [Abstimmungsprogramm](#) entwickelt werden.

3. Kommunale Kompetenzzentren

Wie in der Schweiz soll vor den Abstimmungen ein Zeitraum geschaffen werden, in dem die zur Abstimmung stehenden Sachfragen öffentlich diskutiert werden. Dieser Zeitraum liegt zwischen der Bekanntgabe einer Sachfrage, zu der eine beschlussfassende Abstimmung angekündigt wird, und dem Zeitpunkt der Abstimmung. Hierbei wird der Zeitpunkt der Abstimmung ebenfalls mit der Bekanntgabe der zur Abstimmung stehenden Sachfrage mit Termin und Ort der Abstimmungsversammlung veröffentlicht.

Die in diesem Zeitraum liegenden Diskussionen können im Internet geführt werden oder in von beliebigen Personen und Gruppen organisierten Diskussionsveranstaltungen stattfinden.

In diesem Rahmen organisieren die Basisdemokraten auch Diskussionsversammlungen, die von den Mitgliedern der Basisdemokraten mit einer besonderen Technik der Moderation geleitet werden. Mit diesen Moderationstechniken werden die Diskussionsversammlungen der Basisdemokraten zu einer fortlaufenden strukturierten Gruppenarbeit, bei der mit Hilfe der Moderationstechniken ein herrschafts- und angstfreies Klima geschaffen werden soll. So kann ein optimaler Informationsaustausch zwischen allen Teilnehmern stattfinden, bei dem alle zu Wort kommen können.

Mit den fortlaufenden Diskussionsversammlungen zu den unterschiedlichsten Themen entsteht die kommunale Kompetenz der Bevölkerung. Hierbei bezeichnen wir die fortlaufende Organisation dieser moderierten Diskussionsversammlungen, die zunehmend von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst organisiert werden sollen, als kommunales Kompetenzzentrum. Ein kommunales Kompetenzzentrum ist somit kein Ort oder Gebäude, sondern die Art und Weise wie Menschen ihre Diskussionsversammlungen organisieren, sich Wissen erarbeiten und Wissen weitergeben.

3.1. Strukturierte Gruppenarbeit

Bei der Betrachtung der nachfolgenden Beschreibungen sei der Blick vor allem auf das Prinzip der strukturellen Abläufe gerichtet. Wir beabsichtigen, dieses Prinzip sowohl für die Versammlungen unserer Wählergemeinschaft und deren Kongresse als

auch für die Diskussionsveranstaltungen der zu bildenden kommunalen Kompetenzzentren zu verwenden. Die Abläufe sind an dieser Stelle von so ähnlicher Natur, dass wir uns erlauben, sie nachfolgend einfach zusammenfassend darzustellen. Die hieraus gelegentlich entstehenden Unschärfen leicht durch das Verständnis der strukturellen Abläufe auszuräumen.

3.1.1. Ablauf und Funktion von Großversammlungen

Wegen unseren eigenen praktischen Erfahrungen kamen wir zu dem Ergebnis, dass eine Diskussion mit einer darauf folgenden Beschlussfassung für einen basisdemokratischen Meinungsbildungsprozess auf einer Großversammlung ungeeignet ist. Alle uns bekannten Versuche, die in diese Richtung gingen, scheiterten langfristig allein an dem Verständigungsproblem von Gruppen auf Großversammlungen. Am Ende bildeten alle uns bekannten Vereinigungen eine neue Herrschaftsstruktur aus, die nicht basisdemokratisch war. Das jüngste Beispiel sind die Grünen in der BRD, die mit einem basisdemokratischen Anspruch starteten.

Die Lösung für eine dauerhafte Beibehaltung der Basisdemokratie liegt unserer Meinung nach in einer räumlichen und zeitlichen Trennung von Meinungsbildung und Beschlussfassung auf unseren Ortsgruppenversammlungen und Großveranstaltungen. Wir vollziehen diese Trennung in der Erkenntnis, dass Diskussionen zur Meinungsbildung mit darauf folgender Beschlussfassung unter Zeitdruck nichts bringen. Weder auf Großversammlungen anderer Parteien noch in den Sitzungen ihrer Entscheidungsträger in den politischen Institutionen, Parteiausschüssen oder parlamentarischen Gremien.

Wir beabsichtigen daher, die Versammlungen der Basisdemokraten in eine Beschlussversammlung und in eine Diskussionsversammlung zu untergliedern. Diese sollen in zwei Blöcken aufeinander folgen.

Im ersten Block erfolgt die "**Beschlussfassung der Ortsgruppe**" (§ 6) zu allen Beschlussanträgen, die in einer der vorangegangenen Sitzungen oder der Basisnews angekündigt wurden. Die Abstimmungen dienen lediglich der Erfassung eines momentanen Stimmungsbildes. Eine Abstimmung kann jederzeit durch einen Beschlussantrag eines einzelnen in seiner Ortsgruppe wiederholt werden (§ 6.3). Hiermit entsteht eine Schnittstelle zwischen dem fortlaufenden Meinungsbildungsprozess und dem gegenwärtigen Stimmungsbild. Theoretisch könnte damit jeder Woche ein Augenblickswert als momentanes Stimmungsbild zugeordnet werden.

Zudem erhalten wir einen **ummissverständlichen und demokratisch festgestellten Willen einer Vereinigung von Menschen als weisungsgebundenen Auftrag**.

Das Stattfinden von Abstimmungen ohne vorherige Diskussion dient dem Zweck, schnelle Entscheidungen mit einem umwälzenden Charakter, die der allgemeinen Mehrheitsmeinung widerstreben, zu unterbinden. Stimmungsmacher und charisma-

tische Redner erhalten hiermit auf Großveranstaltungen keine Plattform für ihre Vorstellung, für die sie aus psychologischen Gründen ein großes Publikum benötigen. Es kommt darauf an, dass alle anstehende Entscheidungen zuallererst in kleinen Diskussionsgruppen bearbeitet werden. Denn diejenigen, die eine bestimmte Entscheidung wollen, müssen die Menschen ausreichend informieren, so dass diese sich als die eigentlichen Entscheidungsträger eine Meinung dazu bilden können. Dadurch werden zwar keine schnellen Entscheidungsänderungen möglich, aber es werden effektive und sinnvolle Maßnahmen durch die Allgemeinheit getroffen, so dass Entscheidungen von Bestand sind und nicht durch den Willen kleiner Gruppen dauernd geändert werden können.

Allein diesem **Zweck** dient die **Beschlussversammlung**, über die das augenblickliche Stimmungsbild der allgemeinen Mehrheitsmeinung als direkter weisungsgebundener Auftrag erfasst werden kann.

Der Meinungsbildungsprozess wird in die **Diskussionsversammlung** und in die Internetzeitung Basis-News verlagert. In den Ortsgruppenversammlungen folgt auf die Beschlussversammlung unmittelbar die jeweilige Diskussionsversammlung. Die Themen der Diskussion werden über die Internetzeitung Basis-News angekündigt und dort über einen Begleittext erläutert und für die Diskussion eingeführt.

Die Diskussionen sollen nach dem von Frau Dr. Barbara Uebels Modell stattfinden, was später noch beschrieben wird. Da Wissen heute sehr ungleich verteilt ist, soll in einer fortlaufenden Diskussion zu wechselnden Themen ein Bildungsprozess unserer Mitglieder eingeleitet werden, durch den ihr unterschiedlicher Kenntnisstand weitestgehend angenähert wird.

Durch die Trennung von Meinungsbildungsprozess und Beschlussfassung verhindern wir, dass einzelne durch ihr dogmatisches Auftreten eine Mehrheit dazu nötigen, vor einer Beschlussfassung einen endlos im Kreis laufenden Meinungsstreit unter Zeitdruck auszutragen. Mit diesem Vorgehen kann somit keine Beschlussversammlung mehr gesprengt werden. Wir wollen einzelnen oder kleinen Gruppen bewusst die Möglichkeit entziehen, einer Mehrheit eine Diskussion zu bestimmten Sachfragen ständig aufzudrängen, diese hierüber mürbe zu machen und Außenstehenden die Nichtfunktion basisdemokratischer Ansätze zu demonstrieren.

Außerdem soll sich an dem Besuch der Diskussionsveranstaltung zeigen, welches Interesse an einer Fragestellung tatsächlich vorliegt. Zwangsläufig ist hiermit jeder für seine Meinungsbildung selbst verantwortlich. Dies ist etwas, was wir einem Menschen sowieso nicht abnehmen können, weil wir niemanden vorschreiben wollen, wann er sich mit welchem Thema auseinanderzusetzen hat.

Darüber hinaus geben wir unseren Mitgliedern die Gelegenheit, nach einer aufreibenden Diskussion noch einmal die besprochenen Themen zu überschlafen, so dass sich ihre Meinung festigen und setzen kann, bevor sie zu diesem Thema eine Entscheidung fällen.

Der **Modus der Themenreihenfolge**, zu denen Diskussionsveranstaltungen zur Meinungsbildung stattfinden, wird von der Ortsgruppe festgelegt und in der Internetzeitung Basis-News veröffentlicht.

3.1.2. Funktion der Kleingruppen für die Meinungsbildung

Zur Verhinderung der Manipulation durch charismatische Redner und der hiermit einsetzenden Gruppendynamik werden bei uns Diskussionen zur Meinungsbildung in großen Gruppen nicht stattfinden, zumal eine **ernsthafte Diskussion in Großversammlungen** sowieso **nicht möglich** ist. Die eigentliche Meinungsbildung erfolgt in kleinen Gesprächsgruppen von maximal 16 Personen, deren Personenkreis sich ständig wandelt. D.h., nach der Beschlussversammlung zerfällt eine Großversammlung nach einem kurzen Einführungsvortrag zum Diskussionsthema in viele kleine Gruppen. Diese **Kleingruppen diskutieren** getrennt voneinander das **Tagesthema**. Die Kleingruppen finden sich erst später wieder zur Großversammlung zusammen, um sich die Diskussionsergebnisse der verschiedenen Kleingruppen anzuhören.

In den Kleingruppen soll nach den **Regeln des Gedankensturms** gearbeitet werden, weil sich dies besonders bewährt hat. Die Form, wie die Großversammlung in Kleingruppen zerfällt, wird noch in Barbaras modifiziertem Modell beschrieben. Das Aufteilen von Großversammlungen in viele Kleingruppen zu einer Art Vordiskussion hat sich bereits in einer Osloer Versuchsschule (Joergensen, Mosse: Schuldemokratie - Keine Utopie, Das Versuchsgymnasium Oslo. S.45ff. rororo Verlag) in hervorragender Weise bewährt. Hierdurch wurde es geschafft, dass die verschiedensten Wünsche und Meinungen möglichst vieler Beteiligten in die Diskussion einfließen und die einzelnen durch eine Vordiskussion das Reden vor großen Versammlungen lernten. Des Weiteren lösen wir das elementare Problem der Großversammlung, in der einzelne Wortführer mit allen möglichen dogmatischen und haarspalterischen Mitteln eine ungeteilte Aufmerksamkeit erzielen möchten, um z.B. durch eine Veränderung des Gesprächsthemas das Thema ihrer Wahl zu besprechen.

Allgemein sind wir der Auffassung, dass hiermit auch ein Mittel gegen die Fraktionsbildung in politischen Gruppen gefunden ist.

- i. Durch die Vordiskussion in Kleingruppen und das darauffolgende Zusammenführen in eine Großversammlung, in der die Diskussionsergebnisse der Kleingruppen vorgetragen werden, kommen alle Interessengruppen hinreichend zu Wort und zerfallen nach ihrer Einflussnahme auf das Meinungsbild wieder in lockere Verbindungen.
- ii. Die Mehrheiten setzen sich durch die vorangegangenen diskussionsfreien Abstimmungen immer aus wechselnden Personen zusammen, da die emotional aufgepeitschte Diskussion vor den Abstimmungen umgangen wird und es hiermit in der Wahrnehmung der einzelnen nicht zur gefühlsbezogenen Hinwendung zu bestimmten Personengruppen und damit nicht zur Bildung von Fraktionen kommt.

3.1.3. Prinzipien des Gedankensturms

Die Prinzipien des Gedankensturms, die nachfolgend vorgestellt werden, sollen vor allem eine sachbezogene herrschaftsfreie Diskussion ermöglichen.

3.1.3.1. Typische Störfaktoren bei komplexen Fragestellungen

Nun zur Frage, wie diskutieren wir in unseren Kleingruppen?

Zunächst müssen wir beschreiben, welche typischen Situationsmuster wir bei Kleingruppendiskussionen antreffen, um dann im zweiten Schritt zu erklären, wie ganz bestimmte Störfaktoren durch eine strukturierte Diskussion ausgeschlossen werden können.

Die typischen Störfaktoren können wie folgt beschrieben werden. Nach einer kurzen thematischen Einführung unmittelbar nach der Beschlussversammlung, die z.B. durch das Verlesen des Begleittextes in der Basis-News erfolgen kann, sind die Zuhörer in der Regel sehr interessiert und wollen ihre Fragen und Ideen in die Diskussion einbringen. An einer klaren Beschreibung der von ihnen aufgeworfenen Fragestellungen und Thesen werden sie jedoch häufig aufgrund folgender psychologischer Problemstellung gehindert.

- i. Nach dem Vortrag versuchen die Zuhörer, ihre Fragen zu stellen, sind hierzu aber außer Stande, da sie selbst noch keine rechte Ordnung in die ihnen einfallenden neuen Ideen gebracht haben.
- ii. Alle versuchen nun ihre gesamten Fragen und Ideen in einer einzigen Frage zusammenzufassen und als Diskussionsbeitrag an die Gruppe zu richten. Da dies von fast allen in der Gruppe probiert wird, ist die Gruppe als ganzes unfähig, die Flut der eingebrachten Ideen und Fragekomplexe für alle Personen befriedigend zu strukturieren und zu beantworten.
- iii. Die Folge ist, dass keine Frage befriedigend besprochen und beantwortet werden kann, da jede Person, die zu Wort kommt, das Thema auf sein Hauptinteresse zu lenken versucht. Nach mehrmaligen Versuchen, bestimmte Fragekomplexe im allgemeinen Durcheinander an die Gruppe zu richten, verlassen viele Teilnehmer frustriert und genervt die Veranstaltung. Denn diese Kleingruppendiskussion hat sich als unfähig erwiesen, auf die von ihnen eingebrachte Problemstellung eine Antwort zu liefern, womit auch häufig eine Abkehr von den Ideen der jeweiligen Gruppe verbunden ist.

Aufgrund dieser in basisdemokratischen Gruppen häufig gemachten Erfahrung kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir durch die Vorgabe einer geordneten Diskussionsstruktur die Voraussetzung für ein geordnetes Gruppengespräch schaffen müssen, in dem wir wenigstens die zwei oder drei Fragen beantworten können, an deren Beant-

wortung sich das größte Gruppeninteresse abzeichnet. Mit der Klarheit der von den Teilnehmern gewonnenen Erkenntnisse unterstreichen wir die Ernsthaftigkeit unserer Arbeit und wecken beim Teilnehmer das Interesse, zur Beantwortung weiterer Fragenkomplexe an einem weiteren fortlaufenden Diskussionsprozess in unserer Gruppe teilzunehmen.

Die Anwendung der Prinzipien des Gedankensturms bewährte sich in unseren Veranstaltungen als hervorragendes Mittel der Wissensvermittlung, das die unter den Absätzen i bis iii aufgeworfenen Problemstellungen nicht nur hilft zu umgehen, sondern auch ein nachhaltiges Interesse bei den Teilnehmern weckt.

Der Gedankensturm beschreibt die nun folgende Gesprächsmethodik.

3.1.3.2. Ziel des Gedankensturms

Sein Ziel ist die Herstellung einer angstfreien, gelösten und herrschaftsfreien Stimmung. Hier werden gefühlsbezogene Vorvereinnahmungen abgebaut. Dies ermöglicht beim einzelnen das angstfreie und unzensierte Einbringen aller Ideen und weckt die Lust, neue Gedankenzusammenhänge durch das Verbinden der eingeworfenen Ideen zu entwickeln. Dies ist ein kindlicher Spieltrieb, der bewusst durch die Schöpfung neuer Ideen geweckt werden soll, gerade um über diesen Spieltrieb gemeinsam neue Ideen zu gewinnen.

3.1.3.3. Schriftlichkeit der Fragen und die Vordiskussion

Nach einem kleinen einführenden Vortrag werden von den Teilnehmern die für sie zwei wichtigsten Fragen auf einem DIN A4-Blatt notiert, und zwar in großen leserlichen Buchstaben, wobei der Diskussionsleiter anschließend die Blätter einsammelt.

Diese Schriftlichkeit dient der Begriffsfindung sowie dem Ziel, dass nichts verloren geht. Weiter erfolgt hierüber die Herstellung der Anonymität über die Herkunft der Frage. In Verbindung damit, dass keine Frage kritisiert werden darf, soll eine angstfreie Stimmung erzeugt werden, die die Voraussetzung für einen herrschaftsfreien Umgang mit uns fremden Ideen schafft. Über diese vorurteilslose Verknüpfung aller Gedankengänge soll ein Sturm neuer Ideen entzündet werden (Gedankensturm).

Nach dem Einsammeln der verschiedenen Fragestellungen erfolgt eine erste Vordiskussion beim Verlesen und Zuordnen der jeweiligen Fragestellung zu bestimmten Hauptgruppen. Der Gesprächskreis soll zu den abgegebenen Fragestellungen die Überschriften der Hauptgruppen durch eigene Ideen selbst finden, wobei die Hauptgruppen im Gesprächsverlauf immer wieder neu bestimmt und auch die einzelnen

Fragen anderen Hauptgruppen zugeordnet werden können. Durch diese Vordiskussion werden die ersten gedanklichen Verbindungen zwischen den Ideen der verschiedenen Personen aufgebaut sowie eine erste Ordnung im Komplex der eingeworfenen Fragen, Antworten und Ideen für alle sichtbar.

3.1.3.4. Ermittlung der Tagesordnung

Jeder Teilnehmer erhält schon beim Eintreffen auf der Großversammlung drei Klebepunkte, die er nun auf die Fragestellungen seines größten Interesses klebt. Die gefundenen Begriffe der Hauptthemen spielen hierbei jedoch eine untergeordnete Rolle. Die Reihenfolge der Tagesordnung ergibt sich aus den abgegebenen Punkten der Teilnehmer für bestimmte Fragestellungen. Mit dieser Vorgehensweise wird ein Springen zwischen den Themen schon weitestgehend unterbunden, da jede Person die Gewissheit bekommt, dass ihr Thema bzw. die wichtigsten Themen besprochen werden. Falls dies aus Zeitmangel nicht möglich ist, so können wir mit diesem Vorgehen die Diskussion zu einem späteren Zeitpunkt an der Stelle leicht wieder aufnehmen, an der sie aus Zeitmangel abgebrochen wurde.

3.1.3.5. Diskussion in Richtung der Fragestellung

Die Diskussion erfolgt entsprechend der gemeinsam gefundenen Reihenfolge. Von den Teilnehmern soll gezielt in die Richtung der Fragestellung diskutiert werden, die gerade Tagesordnungspunkt ist.

Widersprüche zu Nebenaussagen von Gesprächsteilnehmern, die nicht der Aufklärung einer Fragestellung dienen, sollen unterlassen werden, um nicht durch einen ständigen Themenwechsel ergebnislose und zermürbende Streitgespräche zu führen. Dies ist unter anderem notwendig, um sich bei späteren Fragestellungen auf die Diskussionsergebnisse vorangegangener Analysen bestimmter Fragestellungen zu beziehen und diese zur Lösung der just bearbeiteten Fragestellung zu nutzen. Hierbei heben sich meist auch plötzlich Nebenwidersprüche vorangegangener Fragestellungen zwischen den Gesprächsteilnehmern auf. Die Voraussetzung hierfür bleibt jedoch die systematisch betriebene Analyse allgemeiner Fragestellungen in kleinen Schritten. Die zunehmende Aufklärung über allgemeine Lebens- und Eigentumsverhältnisse wird bei jedem Gesprächsteilnehmer den Einblick in ablaufende Gesellschaftsmechanismen erweitern und jedem einen Eindruck zum dem dazugehörigen ideologischen Bewusstsein unserer Zeit verschaffen.

3.1.4. Diskussionsmodell nach Dr. Barbara Uebel

(Original im: Aha Nr:35, Feb 94, S.10ff. und persönlicher Briefwechsel)

Nach unserer Vorstellung beträgt die maximale Teilnehmerzahl, mit der der Gedankensturm in einer Kleingruppe noch möglich ist, 16 Personen. Sind in einer Ortsgruppenversammlung mehr als 16 Teilnehmer anwesend, so sollen diese in mehrere Kleingruppen aufgeteilt werden. Dies ist notwendig, damit die Diskussion in den Kleingruppen nach dem Prinzip des Gedankensturms stattfinden kann. Die Diskussionsergebnisse der Kleingruppen werden später wieder in der Ortsgruppenversammlung zusammengetragen.

Die Teilnehmer der Ortsgruppenversammlung werden nach dem Prinzip der Quadratzahlen in die Kleingruppen aufgeteilt. Beträgt die Teilnehmerzahl beispielsweise 25 Personen, so werden 5 Kleingruppen mit 5 Personen gebildet ($5*5=25$); beträgt die Teilnehmerzahl 36 Personen, so werden 6 Kleingruppen mit 6 Personen gebildet ($6*6=36$); bei 256 Teilnehmern werden schließlich 16 Kleingruppen mit 16 Personen gebildet ($16*16=256$).

Natürlich werden nicht immer genau 25, 36, 49, ... 256 Teilnehmer bei den Ortsgruppenversammlungen erscheinen. Erscheinen beispielsweise 38 Teilnehmer, so werden trotzdem zunächst 6 Kleingruppen zu je 6 Personen gebildet. Die restlichen 2 Teilnehmer werden dann auf zwei der 6 Kleingruppen verteilt, so dass am Ende 4 Kleingruppen mit je 6 Personen und 2 Kleingruppen mit je 7 Personen gebildet werden ($(6*6)+2=38$).

Um die Aufteilung in Kleingruppen zu erleichtern, erhalten die Teilnehmer beim Eintreffen auf der Ortsgruppenversammlung eine Zuordnungskennziffer für zwei Gruppen (A1, A2, ..., B1, B2, ..., C1, C2, ...). Geordnet nach dieser Zuordnungskennziffer kann jede einzelne Person das Diskussionsthema des Tages zuerst in einer ersten Kleingruppe und dann in einer zweiten Kleingruppe nach dem Prinzip des Gedankensturms besprechen. (Das mathematische Bildungsgesetz ist in der [Fußnote \[1\]](#) noch einmal in exakter Form beschrieben.)^[1]

Diese mathematische Erklärung ist sicher schwierig zu verstehen, deshalb das nachfolgende Schaubild, womit die Sache sicher sofort deutlicher wird.

[1] Fußnote 1: [↑](#) Ist die Teilnehmerzahl n einer Ortsgruppenversammlung größer als 16 Personen ($n > 16$), so soll sie in k Kleingruppen aufgeteilt werden, in denen die Diskussion zur Meinungsbildung über das Prinzip des Gedankensturms stattfindet. Die Kleingruppenzahl k ist das ganzzahlige Ergebnis der Quadratwurzel von n ($k = \text{INT}((n)^{0.5})$), so dass wir k Kleingruppen mit k oder $k+1$ Teilnehmern erhalten ($k*k$ ist ungefähr n). Im mathematischen Sinne erhalten wir eine quadratische Anordnung von Personen, die geordnet nach zwei Zuordnungskennziffern zwei Mal hintereinander das Diskussionsthema nach dem Prinzip des Gedankensturms besprechen sollen.

1. Runde (Beispiel n>16)

Kleingruppen:	A	B	C	D	E
Leute:	A1, A2, A3, A4, A5	B1, B2, B3, B4, B5	C1, C2, C3, C4, C5	D1, D2, D3, D4, D5	E1, E2, E3, E4, E5

2. Runde (Beispiel n>16)

Kleingruppen:	1	2	3	4	5
Leute:	A1, B1, C1, D1, E1	A2, B2, C2, D2, E2	A3, B3, C3, D3, E3	A4, B4, C4, D4, E4	A5, B5, C5, D5, E5

In der 1. Runde des Kleingruppengesprächs findet ein erstes Sammeln der Fragestellungen statt sowie eine Zuordnung zu den Hauptthemen durch eine Vordiskussion. Durch die Diskussion über die ersten drei Tagesordnungspunkte ergeben sich die ersten gedanklichen Verbindungen und neue Ideen zur Lösung von Fragestellungen. Nach 90 Minuten endet die 1. Runde.

Nach dem Wechsel der Leute in ihre Kleingruppe der 2. Runde wird zunächst von allen Anwesenden ein Bericht über die gefundenen Hauptthemen und über die neuen Ideen zur Lösung der diskutierten Fragestellungen abgegeben. Mit dieser Regelung können die verschiedenen Wünsche, Meinungen und Ideen aller Beteiligten in die Diskussion optimal mit einfließen. Hiermit ist auch ein natürliches Auswahlverfahren für die von der Allgemeinheit als die besten Lösungsansätze eingestuften Ideen gefunden. Dies gilt, wenn wir die statistische Normalverteilung von Ideen und Lösungsansätzen in der Diskussion zu Grunde legen.

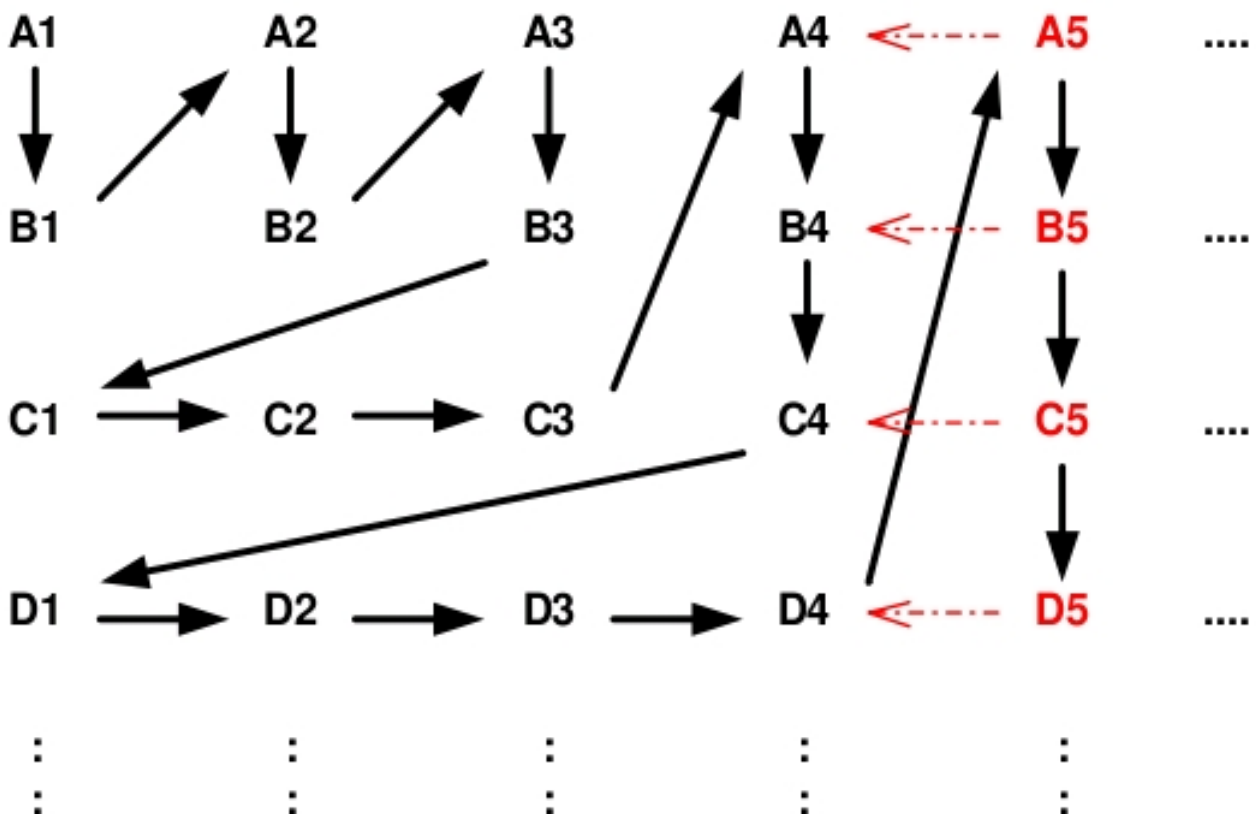
Nach dieser Berichterstattung werden erneut von jedem Teilnehmer der 2. Runde die für ihn zwei wichtigsten Fragestellungen notiert. Nach dem Einsammeln der Fragestellungen beginnt eine erneute Diskussion der Kleingruppe nach den Prinzipien des Gedankenstums. Die 2. Runde endet somit nach weiteren 90 Minuten.

Hiernach treffen sich noch einmal alle Teilnehmer aller Kleingruppen auf der Großversammlung, auf der dann die Teilnehmer mit der Zuordnungskennziffer A über die Ergebnisse der 2. Runde berichten. Mit dem Abschluss dieser Berichterstattung endet die Ortsgruppenversammlung. Die Zeitspanne, die diese letzte Berichterstattung be-

nötigt, ist abhängig von der Anzahl der Kleingruppen, die zwischen 5 und 16 liegen soll. Legen wir für jeden Bericht fünf Minuten zu Grunde, so ergeben sich maximal weitere 25-80 Minuten.

Die Zahl von maximal 16 Kleingruppen ergibt sich daraus, dass maximal 16 Personen in einer Kleingruppe sein dürfen, wenn sie nach dem Prinzip des Gedankensturms arbeiten möchte. Aus dem geschilderten Vorgehen ergibt sich somit die maximale Größe einer Ortsgruppe mit 256 (= 16x16) Mitgliedern, wobei empfohlen wird, diese bei einer Überschreitung der maximalen Größe in zwei Ortsgruppen aufzuteilen.

Die **Zuordnungskennziffer** für die zwei Gruppen (**Indizes**) erhalten die Teilnehmer beim Eintreffen auf der Ortsgruppenversammlung auf einem Briefumschlag, der u.a. noch vier DIN A4 Blätter und sechs Klebepunkte enthält. Die Verteilung der Zuordnungskennziffern erfolgt beim Kommen der Teilnehmer nach der Reihenfolge:



Die Zahl der Kleingruppen, die für die Diskussion zu bilden sind, wird vom Ortsgruppenvorsitzenden bekannt gegeben. Natürlich werden nicht immer genau 25, 36, 49, ... 256 Teilnehmer bei den Ortsgruppenversammlungen erscheinen, so dass sich gemäß der Quadratzahlen gleichmäßig große Kleingruppen bilden lassen. Sind beispielsweise 66 Teilnehmer gekommen, so werden trotzdem zunächst 8 Kleingruppen zu je 8 Personen gebildet. Die restlichen 2 Teilnehmer werden auf zwei der 8 Kleingruppen verteilt. Am Ende werden 6 Kleingruppen mit 8 Personen und 2 Kleingruppen mit 9 Personen gebildet $((8*8)+2=66)$. Dies bedeutet, dass in diesen zwei Grup-

pen eine Zuordnungskennziffer (A1, A2, ..., B1, B2, ..., C1, C2, ...) doppelt vergeben wird. Dieses Prinzip gilt natürlich auch bei anderen Teilnehmerzahlen, bei denen die gleichmäßige Verteilung nicht möglich ist. Die Verteilung der überzähligen Teilnehmer auf die gebildeten Kleingruppen ist im obigen Schaubild angedeutet.

Das Ende der Ortsgruppenversammlung kann auch als das Ende eines Diskussionszyklus aufgefasst werden, wobei ein **Diskussionszyklus** zu einem Thema dann ungefähr vier Stunden dauert.

3.1.5. Diskussionszyklen auf einem Kongress

Folgen mehrere Diskussionszyklen hintereinander, könnten auf Kongressen Fragestellungen in noch nie dagewesener Gründlichkeit besprochen werden.

Wir wissen, dass ein Diskussionszyklus, in dem eine Fragestellung bearbeitet wird, etwa vier Stunden dauert. Daraus folgt, dass an einem Tag in zwei Zyklen zwei Fragestellungen bearbeitet werden können, womit an einem Wochenende bei einer straffen Organisation die Bearbeitung von vier Fragestellungen in vier Zyklen möglich wird. Für den Tagesrhythmus würde folgen: Vormittags beim 1. Zyklus vier Stunden, 1 Stunde Pause und nachmittags beim 2. Zyklus wieder vier Stunden.

Bei entsprechenden räumlichen Voraussetzungen wäre es hiermit möglich, auf einem Kongress, der ein Wochenende umfasst, mit 256 Menschen vier Themen zu bearbeiten oder mit vier mal 256 Menschen (=1024 Menschen) gleichfalls vier Themen zu bearbeiten, wobei hier vier Gruppen von jeweils 256 Menschen durch vier Themen rotieren und sich mit ihren Ergebnissen am Rande des Kongresses austauschen könnten. Und dies, ohne dass alle nur vor einem Podium sitzen und einem Monolog folgen, den vielleicht acht Personen am Podium führen. Der Informationsdurchsatz wäre viel größer und weitreichender als bei herkömmlichen Kongressen und die Zeit für die Abende für weiterführende persönliche Gespräche bliebe auch noch.

Auf einen Kongress, der sieben Tage dauern würde, könnten schließlich 14 Fragestellungen umfassend bearbeitet werden, was auch die Eignung dieses Modells für Fortbildungen ganzer Betriebe und Abteilungen für technische Fragestellungen unterstreicht.

3.2. Kontinuität der Ortsgruppenarbeit

Die Beschreibung des [Diskussionszyklus](#) (nach Dr. Barbara Uebel) macht bestimmte organisatorische Funktionen für Großversammlungen und Kleingruppenarbeit erforderlich, womit wir bei der Kontinuität unserer Arbeit angelangt sind. Die Kontinuität unserer Arbeit beruht auf dem Grundsatz, dass alle nachfolgend genannten Funktionen rotieren, damit möglichst alle Mitglieder die notwendigen Fertigkeiten erlernen.

3.2.1. Ablauf der Ortsgruppenversammlung

- i. Der **Ortsgruppenvorsitzende (Moderator)** eröffnet **pünktlich die Ortsgruppenversammlung**, damit ein geordneter Übergang in eine konzentrierte Gruppenarbeit ermöglicht wird. Die zu spät Kommenden haben Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit an einer schnellen und konzentrierten Erledigung der gemeinsamen Arbeit zu nehmen, indem sie ohne allgemeine Begrüßungsreden leise Platz nehmen und erst dann das Wort ergreifen, wenn sie den Diskussionsfaden gefunden haben. Üben wir diese Haltung schon in kleinen Gruppen, so wird es bei der Integration von Neulingen und bei der späteren Arbeit in Großversammlungen keine Probleme geben.
- ii. Nach der **Begrüßung durch den Ortsgruppenvorsitzenden (Moderator)** erfolgt die Frage nach weiteren Vorschlägen zur Tagesordnung. Hierunter fallen die Anträge auf Beschlussfassung der Ortsgruppe ([§ 6.3](#)) und Anträge auf Diskussionsversammlungen zur Meinungsbildung zu einem Thema, wobei beide Antragsformen dem Vorsitzenden in Schriftform zu überreichen sind, damit die Gedanken nicht verloren gehen.
- iii. Die **Anträge auf Diskussionsversammlungen zur Meinungsbildung** werden vom Vorsitzenden benannt und sind in der Reihenfolge der Antragstellung vom **Organisator** in das **Terminbuch** für Diskussionsversammlungen und Rechenschaftsberichte einzutragen. Hierauf verliest der Organisator zur Erinnerung der Mitglieder das im Terminbuch eingetragene Diskussionsthema der nächsten Woche. Gegebenenfalls werden vom Organisator auch die Termine für die nächsten Wochen noch einmal bekannt gegeben.
- iv. Hiernach erfolgt die **Beschlussfassung der Ortsgruppe**. Zuerst verliest der **Ortsgruppenvorsitzende** jeden einzelnen Beschlussfassungsantrag aus der Ortsgruppe und führt diesen zur Abstimmung. Dann folgen die ortsübergreifenden Abstimmungen, die z.B. landes- oder bundesweit in den jeweiligen Ortsgruppen abgestimmt werden sollen. Diese werden in der Internetzeitung Basis-News des [Abstimmungsprogramms DING](#) bekannt gegeben. Die überregionalen Beschlussanträge werden aus der Basis-News verlesen und zur Ab-

stimmung gebracht ([§ 6](#)). Der Protokollführer protokolliert die Ergebnisse der Ja- und Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen und trägt die Ergebnisse der Abstimmung nach der Versammlung ins Abstimmungsprogramm DING ein. Das Abstimmungsprogramm zählt dann die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Ortsgruppen z.B. auf Landes- oder Bundesebene zusammen. Die genaue Handhabung ist im [Benutzerhandbuch des Abstimmungsprogramms](#) nachzulesen. Nach der letzten Beschlussfassung endet die Beschlussversammlung.

- v. Unmittelbar nach der Beschlussversammlung eröffnet der Vorsitzende die **Diskussionsversammlung zur Meinungsbildung** und teilt den Mitgliedern mit, in wieviele Kleingruppen die Versammlung aufgeteilt wird. Er erteilt dem Antragsteller zum Diskussionsthema des Tages das Wort, damit dieser den Einführungsvortrag für die anschließende Diskussion in Kleingruppen halten kann (10 Minuten). Nach dem Einführungsvortrag schreibt sich jeder Teilnehmer seine zwei wichtigsten Fragen auf jeweils einem Blatt Papier und begibt sich in die Kleingruppen.
- vi. Nach dem Ende des [Diskussionszyklus nach Dr. Barbara Uebels Modell](#) und dem Rückstrom der Mitglieder in die Großversammlung erteilt der Vorsitzende den **Protokollführern der 2. Runde für ihren Bericht der Reihe nach das Wort**. Nach dem letzten Bericht wird die Ortsgruppenversammlung beendet. Die Protokollführer der zweiten Runde sind die Personen mit einem A in der Zuordnungskennziffer.

3.2.2. Funktionen innerhalb der Ortsgruppenversammlung

Aus dem Ablauf lassen sich folgende Funktionen für Großversammlungen ableiten:

- i. **Der Ortsgruppenvorsitzende (Moderator)**
Seine Aufgabe ist die Eröffnung der Ortsgruppenversammlung, die Gesprächsleitung bei der Beschlussfassung und in den Großversammlungen.
- ii. **Der Ortsgruppenprotokollführer**
Die Aufgabe des Protokollführers ist das Erfassen der Rechenschaftsberichte und die Protokollierung der Beschlüsse im Protokollbuch. In jedem Beschlussprotokoll sind die Abstimmungsergebnisse mit ihren Enthaltungen, Ja- und Nein-Stimmen und der Wortlaut des Beschlussantrages festzuhalten. Im Protokollbuch werden außerdem die Beschlussanträge, die von den Mitgliedern der Ortsgruppe für die nächste Woche gestellt werden, hineingeschrieben. Die Beschlussanträge werden schriftlich eingereicht und vom Protokollführer gegebenenfalls durch Rückfragen genauer formuliert. Auch das Beschlussverfahren, Konsens- oder Mehrheitsbeschluss, wird notiert.

Der Protokollführer ist der Ortsgruppenvorsitzende der nächsten Woche. Er bereitet sich auf die Funktion des Ortsgruppenvorsitzenden der nächsten Woche und die Einhaltung der Beschlüsse und der Tagesordnung vor, indem er das Protokollbuch und Terminbuch mitnimmt. Er überträgt die Eintragungen aus dem Protokollbuch und dem Terminbuch in die Internetzeitung Basis-News des [Abstimmungsprogramms DING](#) an die dafür vorgesehenen Stellen.

iii. **Der Organisator**

Die Aufgabe des Organisators ist das terminliche Erfassen der Themen der Diskussionsversammlungen in das dafür vorgesehene Terminbuch. Er achtet auf den Zeitplan der jeweiligen Ortsgruppenversammlung, bereitet die Kleingruppenräume vor und übergibt den ankommenden Mitgliedern einen Briefumschlag, der ihre Zuordnungskennziffer (A1, A2, ..., B1, B2, ...), 4 Blatt Papier für die Fragestellungen, ein DIN A4-Blatt für das Protokoll der jeweiligen Protokollführer der Kleingruppen und 6 Klebepunkte enthält.

Er ist der Ortsgruppenprotokollführer der nächsten Woche.

iv. **Der Ortsgruppenbeobachter**

Er achtet auf die Atmosphäre und die Stimmung, gibt gegebenenfalls Rückmeldung und ruft die Mitglieder notfalls zur Ordnung. Er übernimmt den Schriftwechsel der laufenden Woche und ist der Organisator der nächsten Woche.

Die Funktion des Beobachters rotiert jede Woche nach der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedernamen an ein anderes Mitglied.

3.2.3. Funktionen in den Kleingruppen

Für die Diskussion in den Kleingruppen lassen sich folgende Funktionen feststellen:

i. **Der Diskussionsleiter**

Er übernimmt die Diskussionsleitung (Moderation des Gedankensturms), strukturiert sie nach dem [Prinzip des Gedankensturms](#), sammelt die Fragestellungen, ordnet die einzelnen Fragestellungen den in der ersten Diskussion gefundenen Hauptthemen zu, wiederholt Ergebnisse und Lösungsvorschläge, fasst sie u.U. zu neuen Ideen zusammen und achtet darauf, dass eine "Runde" eingehalten wird.

Diskussionsführer sind in der 1. Runde die mit der Zuordnungskennziffer 1 und in der 2. Runde die mit der Zuordnungskennziffer A ([siehe: Diskussionsmodell nach Dr. Barbara Uebel](#)).

ii. **Der Protokollant**

Er macht sich Notizen für die jeweilige Berichterstattung. Er notiert sich die durch das Prinzip des Gedankensturms gefundenen ersten drei Fragestellungen sowie die dazugehörigen interessantesten Lösungsansätze.

Protokollanten sind in der 1. Runde alle Teilnehmer und in der 2. Runde die mit der Zuordnungskennziffer B ([siehe: Diskussionsmodell nach Dr. Barbara Uebel](#)).

iii. **Der Zeitgeber**

Er ist für den Zeitplan verantwortlich, achtet auf die Zeit und erteilt das Wort nach einer Rednerliste.

Zeitgeber in der 1. Runde ist der mit der Zuordnungskennziffer 3 und in der 2. Runde der mit der Zuordnungskennziffer C. ([siehe: Diskussionsmodell nach Dr. Barbara Uebel](#)).

3.2.4. Zeitplanung der Ortsgruppe

Klar dürfte sein, dass aus der Diskussionsveranstaltung eine Reihe von Beschlussanträgen für die nächste Beschlussversammlung hervorgehen können.

Für die Kontinuität der Ortsgruppenarbeit ist auch ein Terminbuch unverzichtbar, dessen Funktion nachfolgend genauer beschrieben wird.

Zum Terminbuch.

Die von der Ortsgruppe vergebenen weisungsgebundenen Aufträge werden mit Datum ihrer Erfüllung in ihm festgehalten. Am Tag der Erfüllung ist der Beauftragte zu seiner Arbeit zu hören und hat der Ortsgruppenversammlung Rechenschaft über den bisherigen Stand seiner Arbeit oder deren Erfüllung vorzutragen. Unter Umständen wird gleich am selben Tag ein Termin für eine Diskussionsversammlung zum selbigen Thema festgelegt, wobei dies auch eine außerordentliche Ortsgruppenversammlung sein kann. Die Ortsgruppe entscheidet über die weitere Verfahrensweise auf der Beschlussversammlung der nächsten Woche.

Weiter ist jedem Diskussionsthema ein Datum zuzuordnen, an dem die Diskussionsversammlung zur Meinungsbildung stattfinden soll. Die Reihenfolge wird durch die Reihenfolge der Antragstellung festgelegt.

Als letztes sei zu bemerken, dass wir anstreben, dass alle Personen die routinemäßig anfallenden Verwaltungsarbeiten in Rotation übernehmen. Nur die Personen, die sich verpflichten, die rotierenden Arbeiten mitzutragen und die es dann tatsächlich auch tun, erhalten einen vollständigen Einblick in alle Abläufe. Nur so können informelle Hierarchien verhindert werden ([§§ 6, 7.7](#)).

3.2.5. Umgang mit Besuchern und Neuzugängen

Wir wollen auch mit den Leuten über unsere Vorstellungen sprechen, die ohne Voranmeldung auf unseren wöchentlichen Treffen erscheinen.

Der Umgang mit Besuchern könnte z.B. folgendermaßen aussehen. Beginnen unsere Treffen beispielsweise um 19:00 Uhr, so widmen wir uns zuallererst unseren Besuchern, stellen uns persönlich vor, berichten, was wir privat so machen und erklären anschließend die Arbeitsweise und Ziele der Gruppe. Wir empfehlen jedem Besucher einen Betreuer zuzuweisen, der ihn in die Gepflogenheiten der Gruppe einführt, wobei die Betreuer schon vorher gewählt wurden und sich auf diese Funktion vorbereiten.

Eine Stunde sollte dem gegenseitigen Kennenlernen durch ein Gespräch über unsere Vorstellungen genügen. Um 20:00 Uhr findet dann ein Schnitt statt, durch den wir mittels eines Arbeitens an unseren Themen den Interessenten einen Eindruck von unserer Arbeitsweise vermitteln.

Eine Alternative hierzu bietet die Einrichtung eines regelmäßigen Stammtisches, der der Kommunikation dient und jedem offen steht.

4. Föderatives Netzwerk

Überregionale Ausdehnung der Basisdemokratie

In den nachfolgenden Betrachtungen wird gezeigt, wie die Basisdemokraten die Strukturen über die kommunalen Grenzen hinweg aufbauen möchten. Von zentraler Bedeutung ist die Frage, wie die Entwicklung zu einer pyramidenförmigen Entscheidungsstruktur unterbunden werden kann und wie die Entscheidungen dauerhaft bei der Basis, also den Urwählern, verbleiben. Als besonders erschreckende Beispiele der parlamentarischen Demokratie empfinden die Basisdemokraten die heute üblichen Parteikongresse oder Sitzungen der Parlamente, in denen immer die Entscheidungen einer kleinen Führungsschicht abgenickt und durchgewunken werden, oft im Sinne einer kleinen einflußreichen und vermögenden Lobby.

Es wird gezeigt, wie leicht die Arbeitsweisen der [kommunalen Kompetenzzentren](#), der [strukturierten Gruppenarbeit](#) oder auch die des [Gedankensturms](#) auf überregionale Treffen von Mandatsträgern anzuwenden sind. Vor allem wird herausgearbeitet, wie leicht sich basisdemokratische Abstimmungen durchführen lassen und wie die Mandatsträger dauerhaft an diese Abstimmungsergebnisse der Basis gebunden werden können.

4.1 Übergangsform hin zu einer Basisdemokratie

Das föderative Netzwerk wird von uns Basisdemokraten nur als eine Übergangsstruktur betrachtet. Sie soll uns ermöglichen, an die bestehenden Institutionen der parlamentarischen Demokratie anzudocken, die Abstimmungen über Gesetzesvorschläge langsam aus den Parlamenten an die Bevölkerung zu verlagern und auf uns als neue basisdemokratische Institution aufmerksam zu machen. Steigt der Zustrom zu den Basisdemokraten, so durchdringt das föderative Netzwerk zunehmend die Gesellschaft und die parlamentarische Demokratie kann über Wahlen und Abstimmungen systematisch in eine Basisdemokratie umgewandelt werden.

Demgemäß ist es das mittelfristige Ziel der Basisdemokraten, die parlamentarische Demokratie [nach Artikel 20 des Grundgesetzes](#) der Bundesrepublik Deutschland **verfassungsgemäß** in ein **basisdemokratisches System umzuwandeln**. Hierzu sollen die gesetzgebenden Institutionen der Parlamente in ausführende politische Organe transformiert werden, die durch gesetzgebende Volksabstimmungen ihren politischen Handlungsauftrag erhalten. Dies könnte in ähnlicher Weise funktionieren, so wie es für die Wahl des Scheriffs in den Countys der Vereinigten Staaten von Amerika heute schon praktiziert wird.

4.1.1. Erscheinungsformen des föderativen Netzwerkes

Das beschriebene föderative Netzwerk muss nicht zwangsläufig entweder nur außerparlamentarisch ([§ 5.6](#)) oder nur parlamentarisch ([§§ 5.6, 5.7](#)) sein. Es kann auch als Mischform aufgebaut werden, indem die Ortsgruppen die Satzung entsprechend ihren Vorstellungen zur Anwendung bringen. Diese Offenheit der Satzung ist also von uns beabsichtigt.

Ziel ist hier die Vernetzung von Gruppen und Organisationen zu einem föderativen Netzwerk, ohne die Auflösung bestehender Vereinigungen samt ihres Arbeitsschwerpunktes. Dies galt bis zum heutigen Zeitpunkt als undurchführbar. Trotzdem entsteht das gesamte Netzwerk in seinem basisdemokratischen Ausrichtungsziel durch einen Zusammenschluß der Gruppen.

So können sich beispielsweise basisdemokratisch organisierte Gewerkschaften, Kooperativen, Kommunen, Bürgerinitiativen, Vereine oder Stadtteilgruppen durch eine geringfügige Arbeitsergänzung mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten miteinander vernetzen, ohne ihre ureigensten Organisationsstrukturen und Handlungsziele aufzugeben. In den unterschiedlichsten Gesellschaftsbereichen können nun durch sehr vielfältige Maßnahmen Veränderungen in die Wege geleitet werden, die in eine Basisdemokratie münden. Die einzelnen Gruppen integrieren lediglich das hier nachfolgend beschriebene Entscheidungsgefüge in ihre Versammlungen und legen ihre Abstimmungsergebnisse zu den Beschlussfassungsanträgen in der [Basis-News](#) offen. Die Beschlussfassungsanträge werden in die [Basis-News](#) gestellt und von dort auch entnommen, was in den nachfolgenden Absätzen noch eingehender erklärt wird.

Ohne viel Mehraufwand für die bestehenden Gruppen ließe sich so innerhalb kürzester Frist eine wirkungsvolle Organisation auf die Beine stellen.

4.1.2. Frage zur parlamentarischen Anwendung

Für hinreichend gelöst halten wir unsere Satzung in Bezug auf die Frage einer parlamentarischen Mitarbeit, insbesondere für Vereinigungen, die auf eine Basisdemokratie hinarbeiten. Unsere Satzung soll hier als Minimalforderung verstanden werden, bei der sich die Gruppen des föderativen Netzwerkes an einer parlamentarischen Arbeit beteiligen können, ohne Gefahr zu laufen, von den parlamentarischen Mechanismen vereinnahmt und korrumpiert zu werden. Wir begreifen sie daher als Antwort auf die Fehler, die bei den Grünen dazu geführt haben, dass sich die ursprünglich basisdemokratischen Ansätze nicht durchsetzen konnten.

Unglücklich sind wir jedoch darüber, dass wir keine Handhabe fanden, die die weisungsgebundenen Mandatsverwaltungsbeauftragten in den parlamentarischen Gremi-

en an jede von der Basis ausgesprochene Weisung rechtlich bindet. Eventuelle Möglichkeiten, dieses Ziel doch noch zu erreichen, befinden sich in der Diskussion und werden zum gegebenen Zeitpunkt durch einen angestrebten Rechtsstreit überprüft.

Dennoch besitzen wir großes Vertrauen in die von uns in unserer Satzung eingebauten Schutzmechanismen. Denn wir bringen an den verschiedensten Stellen unserer Satzung immer wieder unmissverständlich zum Ausdruck, dass wir eine Vereinigung von Menschen sind, die ihren Mandatsträgern unter keinen Umständen eine Entscheidungsbefugnis überträgt. Eine Entscheidung erfolgt immer von der Basis, die den entsprechenden weisungsgebundenen Auftrag vergab. Sollte also eine Person in unserer Vereinigung trotzdem gegen dieses Prinzip (z.B. in den Parlamenten) verstoßen und beispielsweise nicht rotieren, so käme sie unvermittelt in den Ruf, sich durch Lügen und bewusste Täuschungen ein parlamentarisches Mandat erschlichen zu haben. Sofort wäre sie in den sozialen Strukturen, in denen sie sich bewegt, isoliert. Zudem bekäme sie nach Ablauf ihrer Zeit in dem entsprechenden Parlament von keiner Ortsgruppe mehr ein weisungsgebundenes Mandat zur Wahrung des weisungsgebundenen Auftrages übertragen, womit ihre "politische Laufbahn" bei den Basisdemokraten endgültig beendet wäre (§§ [5.5](#), [5.6](#), [8.2](#), [8.9](#), [12.1](#), [12.2](#), [12.4](#)).

Mit der geschilderten Argumentation stehen wir daher einem Versuch, basisdemokratische Verhältnisse auch über die Parlamente durchzusetzen, aufgeschlossen gegenüber.

4.2. Prinzipien zur Errichtung der Basisdemokratie

Mit welchen Maßnahmen müssen wir dieses Organisationsgefüge z.B. als basisdemokratische Vereinigung flankieren, um uns den Weg in eine herrschaftsfreie Gesellschaft zu erschließen?

Wie verhindern wir eine Verselbständigung des Verwaltungsapparates?

Und wie verhindern wir eine Entwicklung, bei der sich die Mandatsträger von der Basis entfernten?

4.2.1. Schutzmechanismen gegen Machiavellis Prinzip

Basisdemokratie ist der beste Schutzmechanismus gegen die vom Machiavelli beschriebenen Prinzipien. Wir versuchen nicht nur, die Teilung und das Auspielen von Gruppen gegeneinander zu unterbinden, sondern auch die Größe einzelner Gruppen

zu verkleinern. Die Größe einer Gruppe und der Einfluss von charismatischen Rednern soll keine Rolle mehr beim Zugang zu den allgemeinen Informationskanälen spielen. Der allgemeine Zugang zu den Informationskanälen soll das Anlegen eines Netzes gezielter Intrigen oder politischen Rufmordes verhindern. Gleichfalls entsteht hiermit keine neue Rangordnung zwischen einzelnen Gruppen und damit auch keine neue offene oder informelle Herrschaft einzelner. Die elementaren Eigenschaften, zum Übergang in eine herrschaftsfreie Gesellschaft schaffen sollen, geben wir wie folgt an:

- i. Das höchste Entscheidungsorgan unserer Föderation ist die jeweilige Ortsgruppe ([§ 5.3](#)).
- ii. Die Ortsgruppenautonomie ist festgeschrieben ([§ 5.4, 5.5](#)).
- iii. Alle Mandatsträger sind weisungsgebundene Beauftragte (§§ [8.2, 9.2, 10.2, 10.5, 11.3](#)).
- iv. Ortsgruppenübergreifende Abstimmungen sind für die Mandatsträger bindend (§§ [10.2, 10.5](#)) und besitzen keinen Einfluss auf die Autonomie der Ortsgruppe ([§ 5.3](#)).
- v. Der Minderheitenschutz wird gewährleistet, indem die Mandatsträger in den Parlamenten nach dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen abstimmen müssen ([§ 11.3](#)).
- vi. Weiter wird die Verhinderung der Verselbständigung aller Verwaltungs- und Koordinationsorgane gegen die uneingeschränkte Ortsgruppenautonomie durch folgende Maßnahmen sichergestellt:
 - a) Durch die jederzeitige Abberufbarkeit der weisungsgebundenen Wählerbeauftragten durch die sie ursprünglich beauftragende Ortsgruppe für jede politische Auftragsebene (§§ [8.8, 9.2, 10.2, 11.2, 13.3](#)).
 - b) Durch die Vergabe des weisungsgebundenen Wählerauftrages zur Erfüllung nur einer einzigen Aufgabe (§§ [8.5, 9.3, 10.3, 10.4, 11.3, 13.4, 13.5, 13.6](#)).
 - c) Durch die Beschränkung auf die reine Überbringerfunktion ohne Entscheidungsbefugnis, da den Mandatsträgern von der Basis vorgeschrieben wird, wie sie abzustimmen haben (§§ [8.2, 8.3, 8.4, 9.2, 10.2, 11.3, 13.2, 13.3](#)).
 - d) Durch die Öffentlichkeit aller Beratungen (§§ [6.2, 7.1, 7.2, 7.3, 7.5, 9.3](#)).
 - e) Durch die jederzeitige Rechenschaftspflicht gegenüber jeder berufenden Ausschussebene (§§ [8.7, 9.2, 10.2, 11.2](#)).
 - f) Durch die Rotation der Mandatsträger (§§ [8.10, 9.4, 9.5, 11.4, 12](#)).

Wir verhindern eine Verselbständigung des Verwaltungsapparates, indem wir keinem Organ unserer Wählergemeinschaft außer den Ortsgruppen eine Entscheidungsbefugnis zuordnen und dies sowohl durch eine entsprechende Satzung als auch der Öffentlichkeit in allen Entscheidungen sicherstellen.

Mit den bisher beschriebenen Regelungen gilt das Prinzip, dass die Entscheidungsbefugnisse der beauftragten Mandatsträger entfallen, sobald die Basis als Auftraggeber ihren Auftrag selbst ausspricht. (Im Original der Sektionen an die Nationalversammlung von 1790: " ... **Gilt nicht das Prinzip, dass die Befugnisse des Mandatars aufhören, wenn der Auftraggeber anwesend ist?** "; Kropotkin, P.: Die Französische Revolution 1783 - 1793. Bd.1. S. 170. Frankfurt: Verlag Freie Gesellschaft, 1978.)
Zudem gewährleisten wir mit unserer basisdemokratischen Organisation den wichtigsten Grundsatz, der als einziger in eine herrschaftsfreie Gesellschaft führt:

Die politische Macht soll nicht erobert, sondern aufgelöst werden!

4.3. Zeitspanne basisdemokratischer Entscheidungen

Da eine basisdemokratische Abstimmung nur mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung möglich ist, müssen wir ein System finden, über das die Basis den weisungsgebundenen Mandatsträgern für alle Fragen, z.B. durch eine schnelle und einfache Abstimmung, einen direkten Wählerauftrag erteilen kann.

Grundsätzlich stehen wir auf dem Standpunkt, dass den Entscheidungen ein Meinungsbildungsprozess vorausgehen muss. Wie unter dem Absatz: "[Ablauf und Funktion von Großversammlungen](#)" beschrieben, dient die Beschlussversammlung, in der die Abstimmungen ohne vorherige Diskussion stattfinden, dem Ziel, schnelle Entscheidungen mit einem unwälzenden Charakter, die der allgemeinen Mehrheitsmeinung widerstreben, zu unterbinden. Uns kommt es hierbei darauf an, dass jeder über anstehende Entscheidungen ausreichend informiert wird und sich durch einen u.U. langwierigen Diskussionsprozess eine Meinung dazu bildet. Dadurch werden zwar keine schnellen Entscheidungsänderungen möglich, aber effektive und sinnvolle Maßnahmen getroffen, so dass Entscheidungen auch nicht so häufig revidiert werden müssen.

Im parlamentarischen System ist es jedoch notwendig, schnelle Entscheidungen zu treffen. Um uns eine Möglichkeit für schnelle basisdemokratische Entscheidungen zu schaffen, ohne unseren eigenen Grundsätzen zu widersprechen, haben wir ein spezielles Modell entworfen, das wir an dieser Stelle vorstellen möchten. Dieses Modell genügt auch den zeitlichen Rahmenbedingungen für eine aktive Teilnahme an der Gesetzgebung innerhalb der Parlamente der Bundesrepublik Deutschland ([Artikel 76 und 77 des Grundgesetzes, 3 bis 9 Wochen](#); zuzüglich der [Laufzeit der drei Lesungen im Plenum des Bundestages](#)).

4.3.1. Reaktionszeit auf Anträge in den Parlamenten

Kommen wir zunächst auf Anträge anderer Parteien in den Parlamenten zu sprechen. Es gibt nach unserer Auffassung zwei Möglichkeiten, schnell zu reagieren.

- i. Die Basisdemokraten werden ein Paket mit Grundsatzentscheidungen anlegen, das den Mandatsverwaltungsbeauftragten in den Parlamenten klar vorschreibt, wie sie bei bestimmten Fragestellungen abzustimmen haben. Beispielsweise für Kriegserklärungen, Bundeswehreinsätze außerhalb Deutschlands oder für Aufstockungen des Bundeswehretats kann festgelegt werden, dass sie grundsätzlich dagegen zu stimmen haben. Die Mandatsverwaltungsbeauftragten müssen natürlich entsprechend dem Zahlenverhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen abstimmen ([§ 11.3b](#)). Dies ist das Stimmenverhältnis, das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung erfasst wurde und jeder Grundsatzentscheidung angehängt werden muss. Dieses Paket mit Grundsatzentscheidungen fügen wir dem Parteiprogramm als Anhang bei und wird unmittelbare Reaktionen auf plötzliche parlamentarische Anträge zulassen.
- ii. Übrig bleiben Fragestellungen, die nicht im Paket für Grundsatzentscheidungen enthalten sind. Hier steht die [Basis-News](#), unsere Internetzeitung als Medium zur Formulierung des Wählerauftrages, im Mittelpunkt unserer Überlegungen. Nehmen wir an, im Hessischen Landtag wird von der CDU ein Antrag eingebracht, für den unser Paket von Grundsatzentscheidungen keinen Wählerauftrag für die Mandatsverwaltungsbeauftragten vorsieht, so muss dieser ([§ 7.2b](#)) wie jeder andere auch in der Basis-News veröffentlicht und zur Mitgliederabstimmung gestellt werden. Die Mitgliederabstimmung findet nun in dem dem Hessischen Landtag zugeordneten politischen Einzugsgebiet statt; d.h. in allen Ortsgruppen hessischer Städte und Gemeinden. Andere Städte und Gemeinden in der BRD oder EU sind hiervon ausgeschlossen. Von den Ortsgruppen werden die Ortsabstimmungsergebnisse nun sowohl an die Basis-News als auch an die Ortsgruppenvertreter des Landes Hessen in absoluten Zahlen weitergegeben. Die Ortsgruppenvertreter müssen die Ja- und Nein-Stimmen der einzelnen Ortsgruppen zusammenzählen und das Ergebnis an die Basis-News weiterleiten. Die Funktion des Zusammenzählens der Ortsgruppenergebnisse wurde zwischenzeitlich im Internet durch unser [Abstimmungsprogramm](#) automatisiert. Nach zwei bis drei Wochen würden die Abstimmungsergebnisse einer ortsübergreifenden Mitgliederabstimmung für das Land Hessen in der Basis-News ([§ 10.4](#)) erscheinen und den Mandatsverwaltungsbeauftragten der Basisdemokraten im Hessischen Landtag ihren Wählerauftrag zuweisen ([§§ 10.5, § 11.2, § 11.3](#)).

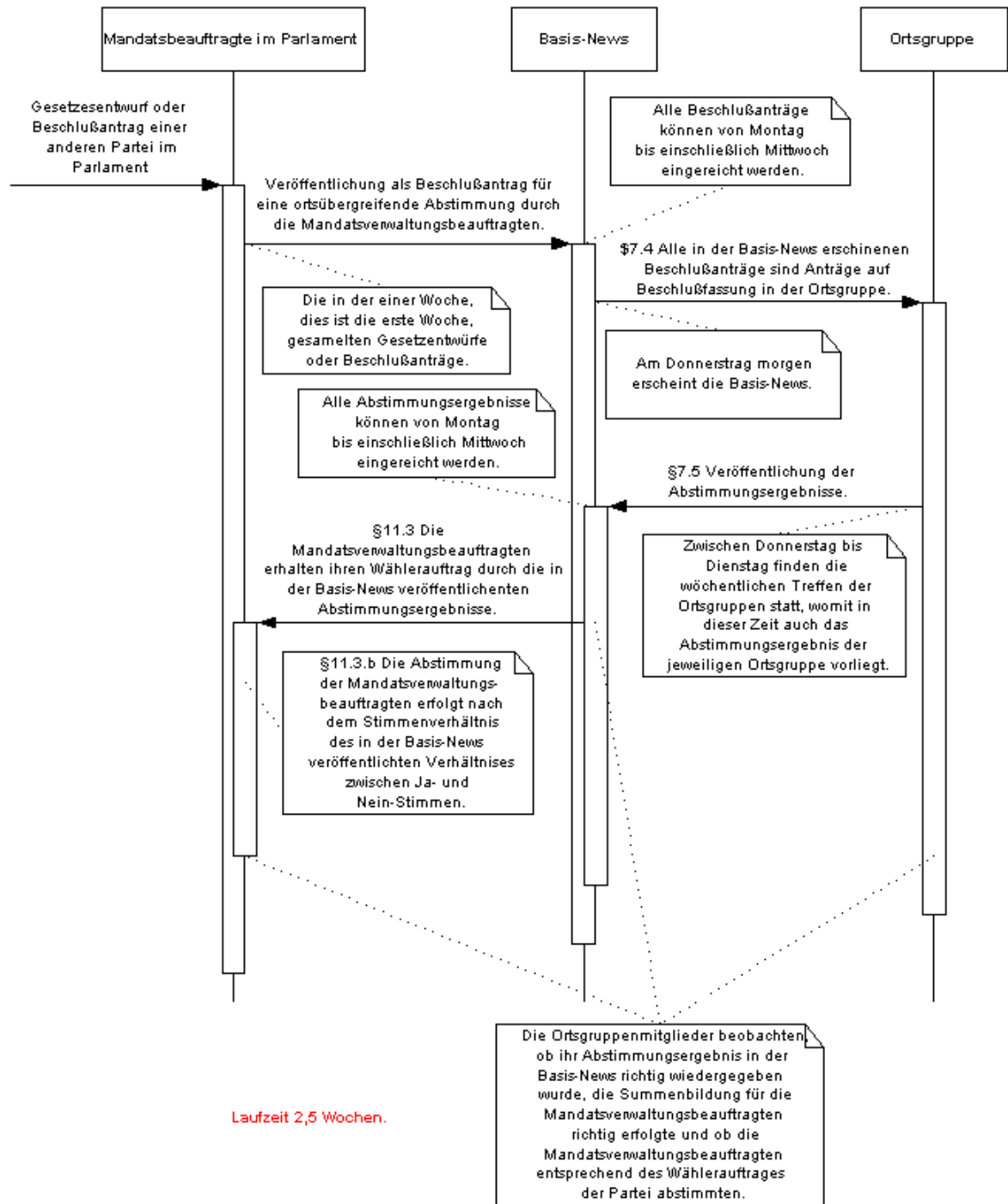
Wie soll die Entscheidungsfindung im einzelnen funktionieren?

Im Zentrum unserer Überlegungen steht unsere Internetzeitung [Basis-News \(§ 7.1\)](#) und unser [Internetprogramm für Abstimmungen](#). Dies ermöglicht uns, zu jedem parlamentarischen Antrag innerhalb einer Frist von zwei bis drei Wochen Stellung zu beziehen, wenn wir ein wöchentliches Treffen der Ortsgruppen an einem Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag und ein wöchentliches Erscheinen der Basis-News (z.B. Mittwoch und Redaktionsschluss Montag 24 Uhr) voraussetzen.

Nehmen wir an, in der ersten Woche würde an einem Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag eine parlamentarische Eingabe von einer anderen Partei erfolgen, so müssten unsere Mandatsverwaltungsbeauftragten (gemäß [§ 7.2b](#)) den genauen Wortlaut des Antrages spätestens am Montag der darauffolgenden Woche an die [Basis-News](#) weiterleiten. Zwei Tage später, am Mittwoch, erscheint der Antrag in der Basis-News ([§ 7.3](#)). Noch in der gleichen Woche findet in allen Ortsgruppen (am Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag) des entsprechenden politischen Einzugsgebietes eine Abstimmung zu den in der [Basis-News](#) erschienenen Beschlussanträgen statt ([§ 7.4](#)). Gemäß [§ 6.3](#) verlesen die Vorsitzenden der Ortsgruppen die Beschlussanträge, führen die Abstimmungen durch ([§ 6.4](#)) und geben die Abstimmungsergebnisse in absoluten Zahlen ([§ 6.5](#)) an die [Basis-News \(§ 7.5\)](#) weiter. Ebenfalls erfolgt die Weitergabe an die Sammelstellen (Ortsgruppenvertreterversammlungen) des entsprechenden politischen Einzugsgebietes, für die die Abstimmung durchgeführt wurde ([§§ 7.6, 10.3](#)). Diese Funktion übernimmt heute unser [Abstimmungsprogramm](#), in dem die Ortsgruppenvertreter die Abstimmungsergebnisse für jede Abstimmung an die dafür vorgesehene Stelle eintragen. In den Sammelstellen erfolgt durch die Ortsgruppenvertreter ([§ 10.4](#)) beziehungsweise durch unser [Abstimmungsprogramm](#) lediglich das Zusammenzählen der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Die Abstimmungsergebnisse werden dann spätestens am Montag der dritten Woche an die [Basis-News](#) zur Veröffentlichung weitergeleitet ([§ 10.4](#)). Die Mandatsverwaltungsbeauftragten ([§ 10.5](#)) eines parlamentarischen Gremiums, für dessen politisches Einzugsgebiet die Abstimmung durchgeführt wurde, erfahren aus der [Basis-News](#) spätestens am Mittwoch der dritten Woche, wie sie abzustimmen haben ([§ 11.3](#)).

Abstimmungen1

Antrag einer anderen Partei im Parlament



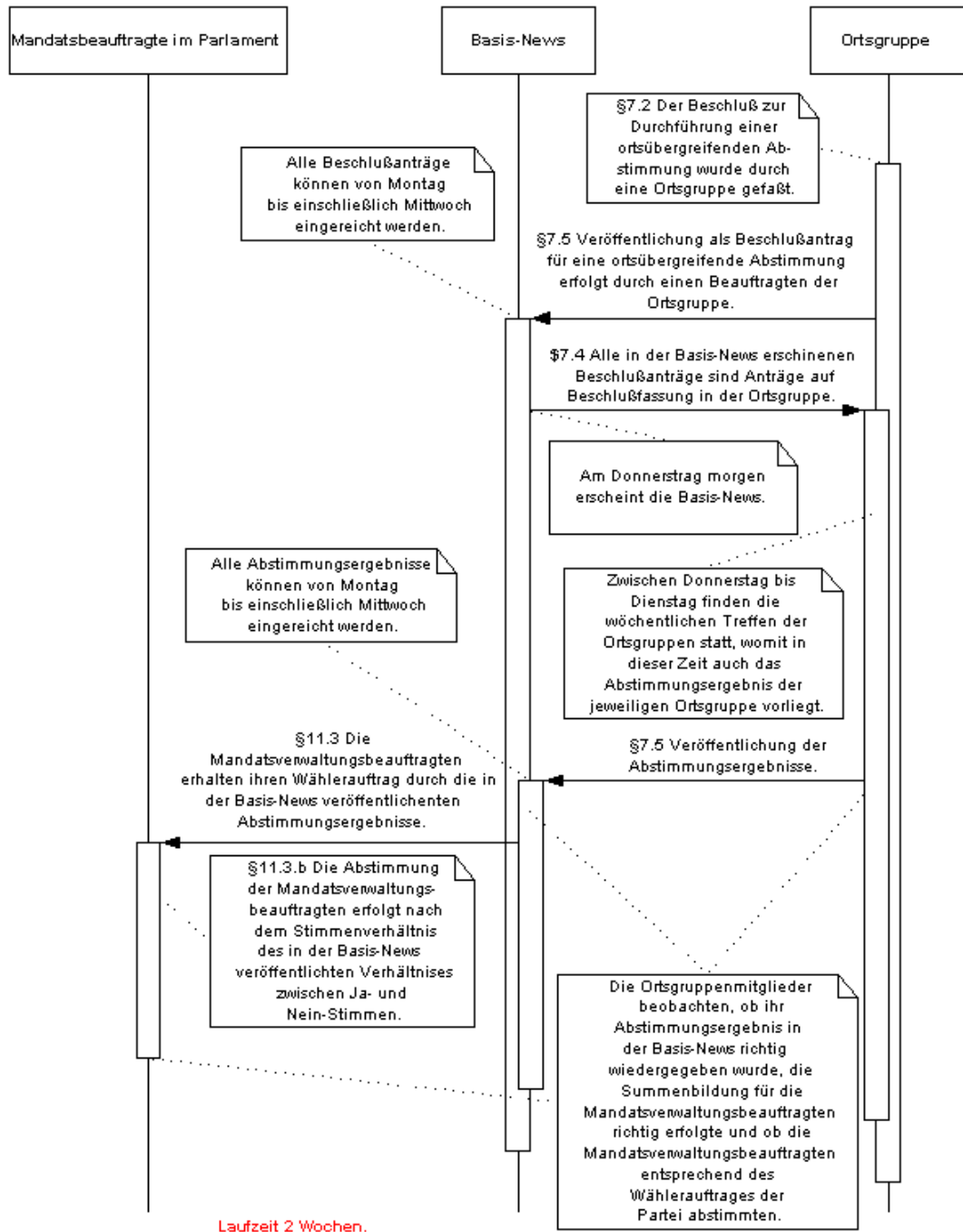
4.3.2. Volks-, Bewohner- und Mitgliederabstimmungen

Der umgekehrte Fall zu den Anträgen anderer Parteien in den Parlamenten ist der, wenn einzelne Mitglieder zu einer bestimmten Fragestellung eine ortsübergreifende Mitglieder-, Bewohner-, Volks- oder gar eine Abstimmung in den Parlamenten auf den Weg bringen wollen. Die Verfahrensweise, mit der jeder Bewohner dieses Landes, der Mitglied in unserer Wählerversammlung ist, eine solche Abstimmung direkt einleiten kann, möchten wir exemplarisch an einer Volksabstimmung darstellen.

Als erstes müssen wir feststellen, dass der Begriff **Volksabstimmung juristisch eindeutig definiert** ist und in der BRD nur durch den Souverän der deutschen Staatsbürger in seiner Gesamtheit durchgeführt werden kann. Die Entscheidung über eine Volksabstimmung fällt in den parlamentarischen Institutionen dieses Landes durch die demokratisch gewählten Vertreter der deutschen Staatsbürger nach den allgemein dafür festgelegten Gesetzen. In unserer Satzung unterscheiden wir daher Mitglieder-, Bewohner- und Volksabstimmungen, die sich einander sehr ähneln und miteinander in Beziehung stehen.

- i. Eine **ortsübergreifende Mitgliederabstimmung** entscheidet, ob für eine Fragestellung eine Volksabstimmung in einem parlamentarischen Organ beantragt wird ([§ 7.8](#)). Jedes Mitglied der Basisdemokraten kann eine ortsübergreifende Volksabstimmung für das politische Einzugsgebiet beantragen, dessen Bewohner es ist (z.B. die Bewohner Sachsens für Sachsen). Das Mitglied formuliert in seiner Ortsgruppe einen entsprechenden Antrag und bringt ihn zur Abstimmung ([§ 6.3](#)). Erfolgt durch die Ortsgruppe ein Zustimmungsbeschluss ([§ 6](#)), so ist der Beschluss zur ortsübergreifenden Mitgliederabstimmung für die Beantragung einer Volksabstimmung bezüglich eines bestimmten politischen Einzugsgebietes gefasst ([§ 7.2a](#)). Der Antrag wird nun als Beschlussantrag an die [Basis-News](#) zur Veröffentlichung weitergereicht ([§ 7.3](#)). Da alle in der Basis-News erschienenen Beschlussanträge Anträge auf Beschlussfassung der Ortsgruppe sind, wenn die Ortsgruppe zu dem politischen Einzugsgebiet gehört, für das der Beschluss gefasst werden soll, (in unserem Beispiel alle Städte und Gemeinde Sachsens, siehe [§§ 7.4, 6.3](#)) wird automatisch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung durchgeführt. Eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung erfolgt wie unter Absatz [Reaktionszeit auf Anträge in den Parlamenten, Punkt ii](#)) beschrieben. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der Beschluss einer ortsübergreifenden Mitgliederabstimmung von einer Ortsgruppe ausgeht. Durch die [Basis-News](#) erhalten die Mandatsverwaltungsbeauftragten (in unserem Beispiel Sachsen) ihren Wählerauftrag ([§§ 10.5, 11.2, 11.3](#)). Sie beantragen entsprechend dem Ausgang der Mitgliederabstimmung eine Volksabstimmung ([§ 7.8](#)) oder eine Gesetzesänderung zur Durchführung einer Volksabstimmung ([§ 7.9](#)).

Gesetzantrag durch eine Ortsgruppe



- ii. Ein besonderes Druckmittel gegen die heute in den Parlamenten herrschenden Parteien stellt eine **ortsübergreifende Bewohnerabstimmung** dar. Eine ortsübergreifende Bewohnerabstimmung ist eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung, an der neben den Mitgliedern alle Bewohner teilnehmen können. Der Beschluss zur ortsübergreifenden Bewohnerabstimmung für ein bestimmtes politisches Einzugsgebiet erfolgt durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung (§ 7.10). Dieser Beschluss wird über den gleichen formalen Weg gefaßt, wie er unter dem vorrangegangenen Punkt i beschrieben wurde. Das Ergebnis einer Bewohnerabstimmung ist für die Basisdemokraten bindend (§ 7.10) und soll die tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Bevölkerung widerspiegeln, wenn durch die Parlamente eine Volksabstimmung gegen den Willen der Allgemeinheit verhindert wird. Eine Bewohnerabstimmung könnte beispielsweise gleich mit einer Volksabstimmung beantragt werden, für den Fall, dass eine Volksabstimmung im Parlament nicht durchgesetzt werden kann.

4.4. Zeitspanne zur Organisation des Netzwerkes

Was bleibt, ist eine entscheidende Fragestellung. Woher nehmen wir die Zeit, um uns entsprechend unserer Satzung zu organisieren und unsere Organe voll zu besetzen?

Wir haben uns darüber Gedanken gemacht, wie viel Zeit wir in Zukunft aufwenden müssen, wenn unsere Organisation erst einmal richtig ins Laufen kommt. Eines der Probleme ist, dass wir nicht wissen, wie die Veränderungen unserer Organisationsstrukturen aussehen, die sich durch die Anwendung unserer Theorien in der Praxis ergeben. In der Ungewissheit, was uns die Praxis bringt, müssen wir dem Geschehen vorgreifen und von den Annahmen ausgehen, die sich aus unserem Modell für einen bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft ergeben werden. Über diese Annahmen gewinnen wir die nachfolgenden Zahlen, mit denen dann alles sehr technisch wird, weil wir rechnen müssen.

Zur **Ermittlung der Zeit**, die die Mitglieder der Basisdemokraten zur Selbstorganisation aufwenden müssen, ist es notwendig zu wissen, wie viele Personen wir für die reibungslose Funktion unseres Organisationsgefüges pro Ortsgruppe benötigen. Auf die Automatisierung der Verwaltung und anderer formaler demokratischer Funktionalitäten über die technischen Möglichkeiten des Internets und die hiermit verbundenen Zeiteinsparungen werden wir an späterer Stelle eingehen. An dieser Stelle werden die Aufgaben zuerst einmal so beschrieben, als müssten sie manuell durch dafür bestimmte Personen ausgeführt werden. Auf der Internetseite: http://www.die-basisdemokraten.de/static/de/abstimmungen/index_abstimmungen2.html wollen wir einen

Schritt weiter gehen. Dort wurden viele der hier **manuell beschriebenen Tätigkeiten automatisiert**. Die Zeiteinsparungen sind in diesem Text jedoch noch nicht mitberücksichtigt. Dies ist eine Berechnung, die wir zur gegebenen Zeit nachholen werden.

Im ersten gedanklichen Schritt wollen wir zunächst nur alle formalen Tätigkeiten in ihrer Funktionalität näher bestimmen. Wir mussten dies tun, um nach ihrer begrifflichen Bestimmung darüber nachdenken zu können, wie wir die sich ständig wiederholenden eintönigen Aufgaben über das Internet automatisieren können, ohne dass der Allgemeinheit die Transparenz zur Meinungsbildung und zur demokratisch getroffenen Entscheidung verloren geht. Zur Berechnung sind im ersten Schritt folgende Funktionen zu berücksichtigen:

- i. **Verwaltungsbeauftragte der Ortsgruppe** ([§§ 4b, 9](#)), ca. sechs Mitglieder (Vorsitzende, Stellvertreter, Protokollführer und weitere geschäftsführende Mitglieder).
- ii. **Mandatsverwaltungsbeauftragte** zur Wahrnehmung der politischen Interessen der Ortsgruppen **in den verschiedenen parlamentarischen Organen** ([§§ 4d, 11](#)), ca. zwölf Mitglieder.
- iii. **Ortsgruppenvertreter** zur Koordination und **Erfassung der in den Ortsgruppen durchgeführten ortsübergreifenden Abstimmungen**, ca. 12 Personen. Für ein Internetprogramm liegt hier das größte Einsparungspotential. Gehen wir nun bei unseren weiteren Betrachtungen davon aus, dass die Basisdemokraten in allen unter § 4d genannten parlamentarischen Gremien mit mindestens 5% vertreten sind und in jeder Ortsgruppe durchschnittlich 102 Mitglieder, bei 600 Ortsgruppen in Hessen, mitmachen.

Allgemein sollte vielleicht noch geschrieben werden, dass Hessen ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland mit ca. 5,6 Mill. Einwohner ist und sich auf eine Fläche von 21.109 km² ausdehnt und diese Berechnung für Hessen eine Stellvertreterrolle für dichtbesiedelte Gebiete der Erde besitzen soll.

4.4.1. Verwaltungsbeauftragte der Ortsgruppe

Zeitspanne zur Organisation des Netzwerkes, [Punkt i](#):

Bei einer einmaligen wöchentlichen Versammlung (siehe [§§ 6.3, 9](#)) bedeutet dies einen zusätzlichen Arbeitsaufwand von maximal einem Abend (ca. 5 Stunden) für einen Zeitraum von zwei Monaten ([§ 9.4](#)). 17 Wechsel (102/6) sind für eine vollständige Rotation notwendig, wobei eine vollständige Rotation einen Zeitraum von

17*2=34 Monaten benötigt. D.h., jedes Mitglied müsste in 2 Jahren und 10 Monaten für einen Zeitraum von zwei Monaten ca. 5 Stunden wöchentlich für den Verwaltungsauftrag der Ortsgruppe aufwenden.

4.4.2. Mandate in den parlamentarischen Gremien

Zeitspanne zur Organisation des Netzwerkes, [Punkt ii](#):

Nach [§ 4d](#) ist jede Ortsgruppe in 6 parlamentarischen Gremien vertreten, die von den Ortsbeiräten bis zum Europaparlament reichen. Die Tagungen dieser parlamentarischen Gremien finden in unterschiedlichen Zeitabständen statt, für den Umlandverband z.B. vierteljährlich, der Landtag ca. einmal wöchentlich und der Bundestag ähnlich. Bzgl. des jeweiligen politischen Einzugsgebietes eines parlamentarischen Gremiums existiert eine Rotationsliste mit Mandatsverwaltungsbeauftragten ([§ 12](#)), für die jede Ortsgruppe mindestens einen Mandatsverwaltungsbeauftragten stellt. Gehen wir nun davon aus, dass z.B. im Hessischen Landtag 20 Mandatsverwaltungsbeauftragte der Basisdemokraten sitzen, diese nach einem Monat ([§ 11.4](#)) rotieren und die Legislaturperiode auch zukünftig 4 Jahre dauert, dann besitzt die Liste der Mandatsverwaltungsbeauftragten eine minimale Länge von $(20*12*4=)$ 960 Personen. Die Länge der Liste wird natürlich durch die gesetzlichen Regelungen begrenzt, die für das jeweilige politische Organ/Parlament gilt. Setzen wir nun für das Land Hessen ca. 600 Ortsgruppen voraus, so stellt jede Ortsgruppe für eine Legislaturperiode ein bis zwei Personen für die Wahrnehmung des Mandatsverwaltungsauftrages im Hessischen Landtag, den diese Personen einen Monat in vier Jahren, an insgesamt 4 Tagen, wahrnehmen. Bei durchschnittlich 102 Mitglieder pro Ortsgruppe im Alter zwischen 18 und 66 ist die Wahrscheinlichkeit, innerhalb von 12 Legislaturperioden (= 48 Jahre) auch nur einmal in die Verlegenheit zur Annahme des Mandatsverwaltungsauftrages für das Land Hessen zu kommen, sehr gering, denn es können in diesem Zeitraum maximal $(12*2=)$ 24 Personen pro Ortsgruppe diese Aufgabe übernehmen. Gehen wir nun davon aus, dass der Arbeitsaufwand für alle parlamentarischen Ebenen, vom Ortsbeirat bis zum Europaparlament, umgerechnet und verteilt auf alle Mitglieder ungefähr gleich groß ausfällt, so kommen wir auf 12 Mitglieder pro Ortsgruppe, die sich für die Listen der unter [§ 4d](#) genannten parlamentarischen Gremien aufstellen lassen müssen. Unter diesen Umständen käme jedes Mitglied der Basisdemokraten nur ein oder zweimal in seinem Leben in die Verlegenheit, einen Mandatsverwaltungsauftrag auszuführen.

4.4.3. Ortsgruppenvertreterversammlungen

Zeitspanne zur Organisation des Netzwerkes, [Punkt iii](#):

Bei den unter [§ 4c](#) genannten Ortsgruppenvertreterversammlungen für jede parlamentarische Ebene wird es schwieriger, zumal wir noch nicht wissen, ob wir diese auch physisch umsetzen sollen. Denn der Aufwand für eine physische Ortsgruppenvertreterversammlung steht in keinem Verhältnis zur Aufgabe der Ortsgruppenvertreter ([§ 10.3](#): Koordination und Erfassung der in den Ortsgruppen durchgeführten ortsübergreifenden Abstimmungen in absoluten Zahlen sowie deren Zusammenfassung und Weiterleitung an die [Basis-News § 10.4](#)). Eine Reise, nur um zu sagen, wie in der eigenen Ortsgruppe abgestimmt wurde, um dann wieder heimzufahren, ist Unsinn und Energieverschwendung. Es liegt nahe, dass die Ortsgruppenvertreter zur Erfüllung ihrer Aufgaben die modernen Kommunikationsmittel nutzen werden, die Abstimmungsergebnisse per Modem, Fax oder einfach nur fernmündlich übermitteln und die Versammlungen nur noch im übertragenen symbolischen Sinne stattfinden. Die Automatisierung dieser Verwaltungsfunktion über das Internet kann diese Vorstellung vollends revolutionieren (siehe unser experimentelles [Abstimmungstool im Internet](#)). An der Überträger- bzw. Überbringerfunktion der Ortsgruppenvertreter würde dies nichts ändern. So sind zur Zusammenfassung der Abstimmungsergebnisse im Land Hessen beispielsweise nur 20 Ortsgruppen (bzw. 20 Personen) notwendig. Würde diese Aufgabe in Hessen nach einem vorher ausgearbeiteten Plan von Woche zu Woche von 20 Ortsgruppen zu den nächsten 20 rotieren, dann käme von den angenommenen 600 Ortsgruppen jede nur einmal in $(600/20=)$ 30 Wochen dran. Das hieße, alle 30 Wochen einen Tag intensive Arbeit für den zu diesem Zeitpunkt von der Ortsgruppe bestimmten Ortsgruppenvertreter. Die restlichen 29 Wochen bestünde die Arbeit in der Weiterleitung der Ortsgruppenabstimmungsergebnisse ([§ 10.3, §7.5](#)). Da die Aufgabe des Ortsgruppenvertreters wegen den [§§ 10.2, 8.4 und 8.5](#) von Woche zu Woche an eine andere Person innerhalb der Ortsgruppe wechseln wird, wird sich vermutlich immer eine Person finden, die diese Aufgabe in einer arbeitsintensiven Woche übernimmt. Insgesamt bedeutet dies für die Mitglieder einer Ortsgruppe, dass jeder ca. alle 2 Jahre $(102/52)$ einmal an der Reihe ist und die Aufgabe des Ortsgruppenvertreters für Hessen übernehmen muss. Gehen wir nun davon aus, dass der Arbeitsaufwand der Ortsgruppenvertreter für alle politischen Einzugsgebiete/Parlamente ([§4c](#)) ungefähr gleich groß ist, so kommen wir auf 6 Ortsgruppenvertreter, die von Woche zu Woche von anderen Mitgliedern der Ortsgruppe abgelöst werden. Bei 102 Mitgliedern pro Ortsgruppe heißt dies, dass jedes Mitglied alle 17 Wochen einen Tag die Funktion des Ortsgruppenvertreters für eine der unter [§ 4c](#) genannten Einzugsgebiete übernehmen muss.

4.4.4. Organisatorischer Zeitaufwand insgesamt

Nach unserer Überlegung beträgt der Arbeitsaufwand pro Mitglied einer Ortsgruppe zur Aufrechterhaltung des Organisationsgefüges neben den wöchentlichen Versammlungen:

- i. **Verwaltungsauftrag der Ortsgruppe:**
in zwei Jahren und 10 Monaten (34 Monate) einmal zwei Monate lang 5 Stunden pro Woche,
- ii. **Mandatsverwaltungsbeauftragte:**
ein- bis zweimal im ganzen Leben für ca. 4 Tage in einen Monat,
- iii. **Ortsgruppenvertreter:**
in 17 Wochen einmal mindestens eine Datenübermittlung (30 Minuten), wobei diese Person als Ortsgruppenvertreter ca. beim 30`sten Mal, d.h. nach $(17 \cdot 30 =)$ 510 Wochen (10 Jahre), einen Tag für die Zusammenfassung und Weiterleitung der ihm übermittelten absoluten Zahlen verwenden müsste.
Dies Funktion ist durch ein Internetprogramm weitestgehend automatisierbar.

Zu diesem ungefähren Wert gelangen wir mit durchschnittlich 102 Mitgliedern pro Ortsgruppe, 600 Ortsgruppen in Hessen (das sind $(102 \cdot 600 =)$ 61200 Mitglieder in Hessen und bei 5,6 Mill. Einwohner 1,09% der hessischen Bevölkerung) und 20 Mandatsverwaltungsbeauftragten im Hessischen Landtag (5 - 10% der bei den Wahlen abgegebenen Stimmen).

Wir stellen fest, dass dieses Organisationsgefüge nicht viel Zeit beanspruchen wird und dass wir diese Organisationsstruktur leicht tragen können.

4.5. Rotation, weisungsgebundener Auftrag und Mandatsträger

Nachfolgend zeigen wir, an welchen Stellen unserer Satzung die von uns beschriebenen grundlegenden Funktionen wiederzufinden sind, die die Entscheidungsgewalt dauerhaft bei der Basis der Bevölkerung halten und eine schleichende Verlagerung der Entscheidungsbefugnisse in die Hände weniger oder eines einzelnen unterbinden. Der Dreh- und Angelpunkt bleibt hier die Dezentralisierung und die Mitarbeit breiter Bevölkerungsschichten.

Zudem wird die Verfahrensweise mit Vorfällen gezeigt, die von der Satzung in dieser ausdrücklichen Form nicht behandelt werden. Hierzu gehört z.B. auch der **Verstoß** eines Mandatsträgers **gegen seinen weisungsgebundenen Auftrag**.

4.5.1. Rotation von Funktionen

Natürlich kann jede Person frühzeitig zurücktreten oder in der Reihenfolge mit anderen tauschen. Ist die Rotation abgeschlossen, wird die Reihenfolge erneut festgelegt, und zwar nach den Bedürfnissen der Mitglieder (siehe hierzu: [§§ 8.10, 9.4, 9.5, 11.4, 12](#)).

4.5.2. Rücktritt eines weisungsgebundenen Mandatsträgers

Es steht jedem Mandatsträger jederzeit frei zurückzutreten, wenn er z.B. eine Mehrheitsentscheidung der Basisdemokraten seines politischen Einzugsgebietes mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann und damit seinen Widerwillen zum Ausdruck bringen will. Er wird dies immer tun, wenn er das politische Prinzip der Basisdemokraten und damit seine eigentliche Aufgabe als Mandatsverwaltungsbeauftragter wertvoller schätzt als seine in diesem Punkt abweichende Meinung vom Mehrheitswillen.

4.5.3. Abstimmung und weisungsgebundener Auftrag

Muss eine Entscheidung auch mit nur einer Stimme Mehrheit innerhalb der Ortsgruppe nach außen vertreten werden?

Theoretisch ja. Praktisch wäre ein solches Auftreten ohne Bedeutung, da die Mandatsverwaltungsbeauftragten entsprechend der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen abstimmen müssen. Der Aufbau unserer Organisation kann auch dazu dienen, ein tatsächliches Bild über die Stimmung zu ganz bestimmten Fragen innerhalb der Bevölkerung zu erhalten ([§ 11.3](#)). Über den Beweis der Leistungsfähigkeit unseres neuen Systems und über den offensichtlichen Widerspruch zwischen dem Mehrheitswillen der Bevölkerung und der parlamentarischen Politik soll der Wille zur Errichtung einer direkten Demokratie nach unserem Vorbild geformt werden.

4.5.4. Rotationsverweigerung parlamentarischer Abgeordneter

Was tun wir, wenn ein parlamentarischer Abgeordneter nicht abtreten will, was im übrigen die heutige Rechtsprechung erlaubt, da der parlamentarische Abgeordnete für eine ganze Legislaturperiode gewählt und während dieser nur seinem Gewissen verpflichtet ist?

Tun, werden wir da nichts können, da wir als Partei unter den heutigen Mehrheitsverhältnissen geltendes Recht nicht außer Kraft setzen können. Wir können uns nur darauf verlassen, dass die Mandatsverwaltungsbeauftragten sich an die Regeln halten, für die sie durch die Mitgliedschaft in unserer Partei offenbar eintreten. Sollten sie gegen diese Regeln verstoßen, so werden sie vermutlich von ihrer Ortsgruppe nicht mehr aufgestellt, womit auch ihr Ziel, eine politische Karriere machen zu wollen, ein jähes Ende finden dürfte, da sie laut Satzung ([§§ 8.2, 8.3, 8.4, 11.1, 12.1](#)) nur von der Ortsgruppe aufgestellt werden dürfen, in der sie wohnen. Zu welchen anderen Mitteln eine Ortsgruppe sonst noch greifen wird, um einen Verstoß gegen einen weisungsgebundenen Auftrag auszuschließen, bleibt den einzelnen Ortsgruppen überlassen.

Teil 2 (Neufassung vom 17.07.2014)

Bundessatzung für Die Basisdemokraten

§ 1 Name

1. Der Name des Vereins ist: „Die Basisdemokraten“.
2. Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet „DBD“.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
4. Der Verein, Die Basisdemokraten, wirkt als aufnehmender Verein der Ortsgruppen. Die Ortsgruppen sind die basisdemokratischen Vereine, die dem Verein, Die Basisdemokraten, satzungsgemäß beitreten und die durch diese Satzung festgelegten Regelungen für Ortsgruppen erfüllen.
5. Ortsgruppen führen den Namen „Die Basisdemokraten“ mit dem Namenszusatz ihrer jeweiligen Gemeinde oder ihrer Stadt oder ihrer Stadt und ihren Stadtteil oder ihrer Stadt und ihren Stadtteil und ihren Stadtteilbezirk.

§ 2 Sitz

1. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
2. Der Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist variabel, aber innerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland und wird durch einen Beschluss einer Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3 Zweck

1. Die Basisdemokraten sind eine Wählergemeinschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, als eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürgerinnen und Bürger auf die Politik im Willen der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Der Zweck dieser Vereinigung ist der Abbau von staatlichen und wirtschaftlichen Monopolen sowie die Stärkung der Entscheidungsbefugnis

von Stadt- und Gemeindeparlamenten gegenüber Landes- und Staatsorganen.

3. Die Basisdemokraten geben sich das Ziel, ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass Wählervereinigungen mit der hier vorgestellten Form einer basisdemokratischen Satzung zukünftig als Partei neuen Typs nach dem Parteiengesetz zugelassen werden. Der Verein wird deshalb **nachfolgend als Partei bezeichnet**.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau von Ortsgruppen, die eine flächendeckende politische Stadtteil- oder Gemeindegarbeit betreiben, durch die Herausgabe von Schriften, die Veranstaltung von Vortragsreihen und Seminaren sowie durch den Aufbau einer Zeitung (Forum für alle Mitglieder und Ortsgruppen sowie öffentliches Organ der Partei). Näheres wird durch die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitglieder im Parteiprogramm geregelt.
5. Die Aufgabe des Vereins besteht darin, der Bürgerschaft eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, zunehmend alle politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
6. Der Zweck des Vereins im Sinne einer politischen Vereinigung ist:
 - a) die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europaebene auf der Grundlage der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.
 - b) die Teilnahme an Wahlen in alle parlamentarischen Institutionen der Europäischen Union.
 - c) die Widerspiegelung des basisdemokratisch festgestellten Meinungsbildes in allen parlamentarischen Institutionen und Parlamenten der Europäischen Union.
7. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sollen bei allen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Vereins oder dessen Umfeld als Kandidatinnen und Kandidaten benannt und gefördert werden.

§ 4 Organe

Organe und Namen der Partei sind:

- a) die Ortsgruppen,
- b) der Ortsgruppenvorstand,
- c) die Ortsgruppenvertreterversammlungen für die jeweiligen Ortsbeiräte, Stadtparlamente, Gemeinderäte, Kreistage, Umlandverbände, Landtage, den Bundestag und das Europaparlament,

- d) die Mandatsverwaltungsbeauftragten für die jeweiligen Ortsbeiräte, Stadtparlamente, Gemeinderäte, Kreistage, Umlandverbände, Landtage, den Bundestag und das Europaparlament,
- e) die Gemeinde-, Landes-, Kontinental- und Weltausschüsse,
- f) der Bundesvorstand.
- g) Die Namensgebung für die Organe der Partei unter a), c) und e) sollte sich nach deren Einzugsgebiet und Funktion richten. Z.B. „Die Basisdemokraten in Frankfurt am Main-Ginnheim-Woogstraße e.V.“, „Die Basisdemokraten in Frankfurt Main-Bornheim-Kleingartenverein e.V.“, „Ortsgruppenvertreterversammlung Frankfurt zur Eindämmung des Fluglärms“ oder „Gemeindeausschuss Offenbach zur Behebung der Engpässe bei der medizinischen Versorgung“.

§ 5 Die Ortsgruppen

1. Die Bewohner eines Stadtteils oder einer Gemeinde, die der Partei beitreten, bilden eine Ortsgruppe. Eine Ortsgruppe wird verwirklicht als ein Verein, der die Satzung dieses Vereins im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 annimmt.
2. Die Ortsgruppen sind die Basis der Partei.
3. Das einzige entscheidungsbefugte Organ sind die Ortsgruppen. D.h., alle Entscheidungen gehen von der Ortsgruppe aus. Die Ortsgruppe ist in all ihren Handlungen von der Partei unabhängig.
4. Sie bestimmen selbständig über die Inhalte ihrer Treffen sowie über die Schwerpunkte ihrer Stadtteil- bzw. Gemeindepolitik.
5. Über in den Ortsgruppen gewählte weisungsgebundene Beauftragte werden Landes-, Bundes-, Kontinental-, und Weltpolitik bestimmt.
6. Die Ortsgruppen entscheiden, ob sie durch die Entsendung von weisungsgebundenen Beauftragten in die unter §4c, §4d und §4e genannten Organe der Partei von ihren politischen Einflussmöglichkeiten Gebrauch machen.
7. Findet die Entsendung von weisungsgebundenen Beauftragten in eines der unter §4c, §4d und §4e genannten Organe der Partei von keiner Ortsgruppe statt, dann gilt dieses Organ der Partei als bis auf weiteres aufgelöst.
8. Jede Ortsgruppe besitzt das Recht, jedes der unter §4c, §4d und §4e genannten Organe der Partei durch schriftliche Mitteilung einzuberufen. Dies erfolgt unter schriftlicher Mitteilung an alle im Einzugsgebiet des Organs der Partei befindlichen Ortsgruppen, wobei erster Sitzungstermin und der

Ort zu benennen sind und eine dreiwöchige Frist ab Poststempel einzuhalten ist.

9. Funktion und Entscheidungsbefugnisse der unter §4c, §4d und §4e genannten Organe der Partei sowie aller Mandatsträger regeln die §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 13.
10. Sind in einem Stadtteil oder in einer Gemeinde mehrere Ortsgruppen ansässig, so haben sie am Ende ihres Ortsgruppennamens ihren Arbeitsschwerpunkt oder einen von ihnen zusätzlichen gewählten Gruppennamen zu benennen.

§ 6 Beschlussfassung der Ortsgruppe

1. Die **Beschlussfassung der Ortsgruppe** erfolgt in ihren Bewohnerversammlungen durch die Mehrheit der Bewohner, die der Partei beigetreten sind.
2. Alle Ortsgruppenversammlungen sind öffentlich.
3. **Anträge auf Beschlussfassung** der Ortsgruppe werden zur aktuellen Mitgliederversammlung dem ihrer Ortsgruppe zugeordneten Teil der Basis-News entnommen und sind vom Vorsitzenden in ihrem Wortlaut für den Protokollführer genau zu formulieren und zur Abstimmung zu bringen.
4. Zu allen Tagesordnungspunkten müssen Beschlüsse gefasst werden.
5. Die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen der Ortsgruppe sind zu protokollieren. Festzuhalten sind die JA-Stimmen, die Enthaltungen und die NEIN-Stimmen.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird oder für die jeweilige Art der Abstimmung eine geheime Abstimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 7 Basis-News, Mitglieder- und Volksabstimmungen

1. Die **Basis-News** ist eine parteieigene Zeitung im Internet (<https://www.basis-ding.org/ding>) und dient den Mitgliedern in ihrem unter §4c und §4e genannten jeweiligen politischen Einzugsgebiet
 - a) als Diskussionsforum strittiger Fragen, wobei die Diskussionsbeiträge nicht zensiert werden dürfen,

- b) zur Durchführung ortsübergreifender Mitglieder-, Bewohner- bzw. Volksabstimmungen und
 - c) zur Veröffentlichung der ortsübergreifenden Mitglieder-, Bewohner- bzw. Volksabstimmungsergebnisse.
2. Der **Beschluss zur Durchführung einer ortsübergreifenden** (Mitglieder-) **Abstimmung** für das jeweilige unter §4c und §4e genannte Parteiorgan und dessen politisches Einzugsgebiet erfolgt durch:
- a) Beschlussfassung der Ortsgruppe für jedes ihr zugeordnete politische Einzugsgebiet, wobei der Wortlaut des Beschlussantrages vom Vorsitzenden der Ortsgruppe an die Basis-News weiterzureichen ist, oder
 - b) die Mandatsverwaltungsbeauftragten in den unter §4d genannten parlamentarischen Ebenen, wobei diese hier die in ihrem parlamentarischen Gremium zur Abstimmung stehenden Fragen in der Basis-News als Beschlussanträge veröffentlichen müssen und somit zur ortsübergreifenden Mitgliederabstimmungen stehen.
3. **Beschlussanträge** erscheinen in der Basis-News nach den unter §4c und §4e genannten politischen Einzugsgebieten geordnet.
4. **Alle in der Basis-News erschienenen Beschlussanträge** sind Anträge auf Beschlussfassung in der Ortsgruppe, die zum Einzugsgebiet der unter §4c und §4e genannten Parteiorgane gehört, wobei mit diesen Anträgen wie unter §6.3 beschrieben zu verfahren ist.
5. Das Auszählungsergebnis der ortsübergreifenden Mitglieder-, Bewohner- bzw. Volksabstimmung ist wie im §6.5 beschrieben durch einen weisungsgebundenen Beauftragten der jeweiligen Ortsgruppe in der Basis-News zu veröffentlichen.
6. Die weiteren Verfahrensweisen bei ortsübergreifenden Mitglieder- bzw. Bewohnerabstimmungen regeln die §§ 10 und 11.
7. Durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung wird der Beschluss zur Durchführung einer Volksabstimmung oder ortsübergreifenden Bewohnerabstimmung gefasst.
8. Wird durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung der Beschluss zur Durchführung einer Volksabstimmung gefasst, beantragen die Mandatsverwaltungsbeauftragten in den entsprechenden unter §4d genannten parlamentarischen Gremien im Wortlaut des in der Basis-News erschienen Beschlussantrags eine Volksabstimmung.
9. Ist eine Volksabstimmung in einem der unter §4d genannten parlamentarischen Gremien nicht vorgesehen, so beantragen die Mandatsverwaltungs-

beauftragten der Partei zu der Volksabstimmung eine Gesetzesänderung zur Durchführung einer Volksabstimmung.

10. Wird durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung der Beschluss zur Durchführung einer ortsübergreifenden Bewohnerabstimmung gefasst, so wird diese wie eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung für das jeweilige unter §4c und §4e genannte Parteiorgan und dessen politisches Einzugsgebiet durchgeführt und bewertet.
11. Eine ortsübergreifende Bewohnerabstimmung gilt für die Partei als Volksabstimmung, wenn sich 3/4 der Bewohner eines der unter §4c und §4e genannten politischen Einzugsgebietes beteiligen.

§ 8 Pflichten der Mandatsträger

1. Die Übernahme eines Mandats oder einer rotierenden Funktion ist grundsätzlich freiwillig.
2. **Alle Mandatsträger** sind weisungsgebundene Beauftragte.
3. Alle Mandatsträger erhalten ihren **weisungsgebundenen Auftrag** durch einen Beschluss der Ortsgruppe und unterliegen in all ihren Handlungen deren direkten Weisungen.
4. Ein weisungsgebundener Auftrag wird auf Beschluss einer oder mehreren Personen aus der Mitte der Ortsgruppe übertragen.
5. Ein weisungsgebundener Auftrag wird von der Ortsgruppe nur zur Erfüllung eines Auftrages vergeben und ist auf andere Aufgaben nicht übertragbar. D.h., ein weisungsgebundener Auftrag bezieht sich immer nur auf genau eine Entscheidung der Ortsgruppe.
6. Die weisungsgebundenen Beauftragten sind zu ihrer Arbeit in einer der nächsten Ortsgruppenversammlungen zu hören. Nach der Erfüllung dieses weisungsgebundenen Auftrages fällt das Mandat sofort an die Ortsgruppe zurück und wird, falls notwendig, durch den Beschluss der Ortsgruppe erneut vergeben.
7. Die Mandatsträger der Ortsgruppe sind der Ortsgruppe jederzeit Rechenschaftspflichtig.
8. Die Mandatsträger der Ortsgruppe sind durch einen Beschluss der Ortsgruppe jederzeit abwähl- und zurückbeorderbar.

9. Alle Verhandlungen und Zusagen der Mandatsträger der Ortsgruppe besitzen nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie auf Beschluss der Ortsgruppe erfolgen.
10. Die in den §§ 9, 10, 11 und 12 beschriebenen Aufgaben für einen Mandatsträger in den unter §4 benannten Organen der Partei sollten zwischen den Mitgliedern einer Ortsgruppe solange rotieren, bis die Rotation einer durch eine Ortsgruppe wahrnehmbaren Mandatsträgersaufgabe in den Parteiorganen, in denen die Mandatsträger auf Beschluss der Ortsgruppe entsandt werden, innerhalb einer Ortsgruppe abgeschlossen ist.

§ 9 Verwaltungsbeauftragte der Ortsgruppe

1. **Verwaltungsbeauftragte** sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Protokollführer und die geschäftsführenden Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes. Die Ortsgruppen organisieren sich als eigenständige, unabhängige und eingetragene Vereine und geben sich die Ortsgruppensatzung der Basisdemokraten nach den unter §14 festgelegten Bestimmungen.
 - a) Vorstand jeder Ortsgruppe sind im Sinne des §26 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer (im folgenden auch als Protokollführer bezeichnet) und stehen der Ortsgruppe als Verwaltungsbeauftragte vor.
 - b) Der Kassenwart ist ein geschäftsführendes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes.
 - c) Die Definition weiterer Rollen für zusätzliche Verwaltungsbeauftragte der Ortsgruppen wird durch einen Beschluss der Ortsgruppe nach §6.3, Teil 1, dieser Satzung vorgenommen.
2. Alle Verwaltungsbeauftragten sind **weisungsgebundene Beauftragte** und unterliegen den unter §8 genannten Pflichten für Mandatsträger.
3. Der **Verwaltungsauftrag** umfasst folgende Aufgaben:
 - a) Die Verwaltung nach den Weisungen der Ortsgruppe sowie die Aufrechterhaltung des Schriftverkehrs und sonstigen Informationsflusses.
 - b) Die Veröffentlichung aller Beratungen und Diskussionsbeiträge in den Organen der Partei durch den Protokollführer.
 - c) Die Pflege und Wartung aller der Ortsgruppe eigenen technischen Anlagen und Gebäude.
4. Die Mandatsvergabe für einen Verwaltungsauftrag erfolgt für einen von der Ortsgruppe festgelegten Zeitraum.
5. Zur Vermeidung von Herrschaftsstrukturen, insbesondere von informellen, sollte der Verwaltungsauftrag nur dann erneut an eine Person vergeben wer-

den, wenn die Rotation der jeweiligen Verwaltungsfunktion innerhalb einer Ortsgruppe abgeschlossen ist.

§ 10 Ortsgruppenübergreifende Mandatsvergabe

1. Jede Ortsgruppe entsendet einen oder mehrere Mandatsträger als **Ortsgruppenvertreter** in jede der unter §4c genannten Ortsgruppenvertreterversammlung, zu deren politischen Einzugsgebiet sie gehört.
2. Alle Ortsgruppenvertreter sind **weisungsgebundene Beauftragte** der jeweiligen Ortsgruppe und unterliegen den unter §8 genannten Pflichten der Mandatsträger.
3. Die **Aufgabe der Ortsgruppenvertreter** ist die Koordination und Erfassung der in den Ortsgruppen durchgeführten ortsübergreifenden Abstimmungen in absoluten Zahlen sowie deren Zusammenfassung in absoluten Zahlen für das Einzugsgebiet der jeweiligen Ortsgruppenvertreterversammlung.
4. Die in den jeweiligen Ortsgruppenvertreterversammlungen zusammengefassten Auszählungsergebnisse der ortsübergreifenden Abstimmungen sind durch weisungsgebundene Beauftragte der Ortsgruppenvertreterversammlung in der Basis-News in absoluten Zahlen zu veröffentlichen.
5. Die Abstimmungsergebnisse der ortsübergreifenden Mitglieder- bzw. Volksabstimmung sind für die Mandatsverwaltungsbeauftragten der jeweils entsprechenden parlamentarischen Ebene, wie unter §4d benannt, bindend.

§ 11 Ortsgruppenübergreifender Verwaltungsauftrag

1. Jede Ortsgruppe bestimmt jeweils einen oder mehrere Mandatsträger als **Mandatsverwaltungsbeauftragte** für jedes der unter §4d genannte parlamentarische Gremium, zu deren politischen Einzugsgebiet sie gehört.
2. Alle Mandatsverwaltungsbeauftragte bleiben **weisungsgebundene Verwaltungsbeauftragte** der sie ursprünglich berufenden Ortsgruppe und unterliegen den unter §9 genannten Pflichten für Verwaltungsbeauftragte.
3. Die **Aufgabe der Mandatsverwaltungsbeauftragten**, die in den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien die bei den allgemeinen Wahlen erhaltenen Sitze der Partei einnehmen und zur Erfüllung ihrer Aufgabe ihren weisungsgebundenen Auftrag durch den in der Basis-News zum Ausdruck

gebrachten Wählerauftrag der Partei erhalten, ist auf folgende Funktionen beschränkt:

- a) Die Mandatsverwaltungsbeauftragten bringen entsprechend ihrem politischen Einzugsgebiet die in der Basis-News erschienenen Beschlussanträge wortwörtlich in ihrem parlamentarischen Gremium zur Abstimmung.
 - b) Die Mandatsverwaltungsbeauftragten stimmen in den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien nach dem Verhältnis der in der Basis-News veröffentlichten abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der ortsübergreifenden Abstimmungen ab. Die Mandatsverwaltungsbeauftragten sprechen die Stimmaufteilung vor der Abstimmung ab, wobei die normalen Rundungsregeln gelten. Dies erfolgt bezüglich des Einzugsgebietes des jeweiligen parlamentarischen Gremiums, in dem die Mandatsverwaltungsbeauftragten die Interessen der Partei vertreten.
 - c) Die Mandatsverwaltungsbeauftragten geben die, wie im §7.2b beschrieben, in den parlamentarischen Gremien zur Abstimmung stehenden Fragen an die Basis-News als Beschlussanträge weiter.
4. Für die Wahrnehmung des Mandats in den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien wird ein möglichst kurzer Zeitraum angestrebt. Gewünscht ist ein Monat. Der Zeitraum wird zur Zeit durch die Rotationszyklen bestimmt, die die Zahl der Listenmitglieder in einer Legislaturperiode für Nachrücker zulässt. In einem sogenannten Rotationszyklus treten die Mandatsverwaltungsbeauftragten, die in den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien sitzen, geschlossen zurück und die in der jeweiligen Wahlliste nachfolgenden Personen nehmen ihre Funktion ein.

§ 12 Wahl der Mandatsverwaltungsbeauftragten

1. Jede Ortsgruppe stellt in jeder Legislaturperiode für jedes unter §4d genannte parlamentarische Gremium, in dessen Einzugsgebiet sie sich befindet, einen oder mehrere Mandatsverwaltungsbeauftragte, wobei sich die minimale Zahl nach der insgesamt notwendigen Zahl richtet.
2. Die Wahl erfolgt in den Ortsgruppen nach den unter §6, Beschlussfassung der Ortsgruppe, beschriebenen Regeln.
3. Die Wahl in der Ortsgruppe erfolgt für die Kandidatenaufstellung in die Wahlliste für die jeweilige unter §4d beschriebene parlamentarische Institution.
4. Die Reihenfolge der Mandatsverwaltungsbeauftragten in der Wahlliste für den Einzug in das jeweilige unter §4d beschriebene parlamentarische Gre-

mium richtet sich nach der Zahl der für sie in ihren Ortsgruppen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Listenplatz nach der alphabetischen Reihenfolge vergeben.

5. Die Länge der Wahlliste für das jeweilige unter §4d beschriebene parlamentarische Gremium richtet sich nach der Zahl der maximal rotierenden Mandatsverwaltungsbeauftragten.
6. Überschreitet die Zahl der in der Wahlliste aufgestellten Mandatsverwaltungsbeauftragten die gesetzlich vorgeschriebene Maximalgrenze, so gilt die Kandidatur all derjenigen, die in der Reihenfolge der Wahlliste über die Maximalgrenze hinausreichen, als gescheitert und werden durch die Partei nicht aufgestellt.

§ 13 Gemeinde-, Landes-, Kontinental- und Weltausschuss

1. Der Gemeindeausschuss wird von einer Ortsgruppe, der Landesausschuss wird von einem Gemeindeausschuss, der Kontinentalausschuss wird von einem Landesausschuss und der Weltausschuss wird von einem Kontinentalausschuss mit nachfolgender Regelung nach §5.8 einberufen.
 - a) Jeder Ausschuss erhält von der Ortsgruppe, die ihn nach §7.2 einberuft, eine genau beschriebene Aufgabe.
 - b) Von einem Gemeindeausschuss kann nur dann ein Landesausschuss einberufen werden, wenn die Aufgabe auf der Gemeindeebene nicht zu lösen ist. Nach §8.7 empfehlen die Mandatsträger des Gemeindeausschusses bei ihrem Rechenschaftsbericht in ihren Ortsgruppen die Bildung eines Landesausschusses zur Lösung dieser Aufgabe. Fasst hierauf eine Ortsgruppe der Gemeinde nach §7.2 den Beschluss zur Einberufung eines Landesausschusses zu genau der gleichen Aufgabe, so stimmen die Mitglieder der Gemeinde nach §7 in einer Mitgliederabstimmung über die Bildung eines Landesausschusses ab. Entscheidet sich die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Gemeinde für die Bildung eines Landesausschusses, so gilt der Beschluss zur Einberufung eines Landesausschusses als gefasst und der Gemeindeausschuss erhält die zusätzliche organisatorische Aufgabe zur Einberufung des Landesausschusses zur Lösung seiner Aufgabe. Die Ortsgruppen des Landes bilden Gemeindeausschüsse zu dieser Aufgabe und aus diesen Gemeindeausschüssen werden Beauftragte an den Landesausschuss entsandt, der genau dieselbe Aufgabe wahrnimmt.
 - c) Kontinentalausschüsse und Weltausschüsse werden genau nach dem wie unter §7.1b) beschriebenen Verfahren einberufen. Für die Einberufung eines Kontinentalausschusses entscheidet eine Landesab-

stimmung und für die Einberufung eines Weltausschusses entscheidet eine Kontinentalabstimmung.

- d) Die Aufgabe eines Ausschusses ist auf andere Aufgaben nicht übertragbar.
2. Jede Ortsgruppe entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Gemeindeausschuss, jeder Gemeindeausschuss entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Landesausschuss, jeder Landesausschuss entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Kontinentalausschuss und jeder Kontinentalausschuss entsendet einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in den Weltausschuss zur Erfüllung von genau einem weisungsgebundenen Auftrag.
3. Die Mandatsträger eines Gemeinde-, Landes-, Kontinental- oder Weltausschusses sind weisungsgebundene Beauftragte der jeweiligen sie ursprünglich berufenden Ortsgruppe. Sie unterliegen den unter §8 genannten Pflichten der Mandatsträger und sind von jeder sie ursprünglich berufenden Ebene sofort abberufbar.
4. Die Aufgabe der Gemeinde- und Landesausschüsse soll die Herstellung der wirtschaftlichen Autonomie, d.h. Versorgung, Verteilung und Produktion von lebensnotwendigen und industriellen Gütern sowie die industrielle Selbstversorgung nach den Bedürfnissen der Menschen sein, wobei die Bedürfnisse über die Ortsgruppen formuliert und über das in §7 und §10 geschilderte ortsübergreifende Verfahren abzustimmen sind.
5. Die Aufgabe der Kontinentalausschüsse soll die Verteilung von gewonnenen Rohstoffen bzw. die Koordination des Abbaus von Rohstoffen nach den Anforderungen der Landesausschüsse sein.
6. Die Aufgabe der Weltausschüsse soll die Koordination von Hilfsprogrammen bei Natur- und Umweltkatastrophen neben der von den Landesausschüssen und Ortsgruppen direkt eingeleiteten Hilfe sowie die Koordination von Weltraumprojekten sein.

§ 14 Mitgliedschaft, Ortsgruppe der Partei, Mandat und Ausschluss

1. Mitglied der Partei kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziele der Partei unterstützt.
2. Natürliche und juristische Personen treten der Partei durch einen Beitritt in eine Ortsgruppe der Partei bei. Als Mitglieder können in einer Ortsgruppe auch nicht ortsansässige aufgenommen werden.

3. Die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Mitgliedern wird durch die Ortsgruppen nach §15, Teil 1, dieser Satzung geregelt.
4. Das Verfahren der Anerkennung eines Vereins (juristische Person) als Ortsgruppe der Partei wird durch die §§ 14.5, 14.6 und 14.7 geregelt.
5. Besitzt ein zu einer Ortsgruppe beigetretener Verein eine Vereinssatzung im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 dieser Satzung, so kann der Verein durch ein entsprechendes Anerkennungsverfahren zu einer **Ortsgruppe der Partei** werden. Mit einer Ankennung als Ortsgruppe wird jedes Mitglied dieses Vereins zu einem Mitglied der Partei.
 - a) Alle anderen Vereine (juristischen Personen), die keine Vereinssatzung im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 als Bedingung für die Anerkennung als eine Ortsgruppe der Partei besitzen, zählen als nur ein Mitglied der jeweiligen Ortsgruppe.
 - b) Die weiteren Schritte zur Anerkennung eines Vereins als Ortsgruppe der Partei werden in den §§ 14.6 und 14.7 geregelt.
6. Für die **Anerkennung eines Vereins als eine Ortsgruppe der Partei** bedarf es der Zustimmung von drei Ortsgruppen. Die Zuständigkeit hierfür stellen die Ortsgruppen durch einen Beschluss ihrer Ortsgruppe nach §6 selbst fest. Besitzt ein beitretender Verein eine Vereinssatzung im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 dieser Satzung, so erfolgt die Aufnahme in folgenden Schritten:
 - a) Jede der drei aufnehmenden Ortsgruppen wählen gemäß §6.3, Teil 1, und §7, Teil 1, dieser Satzung einen Ausschuss zur Anerkennung eines Vereins als Ortsgruppe der Partei.
 - b) Die drei aufnehmenden Ortsgruppen prüfen erst über ihre weisungsgebundenen Mandantsträger in den Ausschüssen den Wortlaut der Satzung des anzuerkennenden Vereins.
 - c) Besitzt der anzuerkennende Verein eine Vereinssatzung im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 dieser Satzung, so wird der Verein als Ortsgruppe der Partei aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt nach §6 durch einen Beschluss der Ortsgruppe in allen drei Ortsgruppen.
 - d) Die Anerkennung des neuen Vereins als Ortsgruppe der Partei muss in der Basis-News durch drei anerkennende Ortsgruppen bekannt gegeben werden.
 - e) Durch die Bekanntgabe der drei anerkennenden Ortsgruppen in der Basis-News ist der Verein automatisch nicht mehr Mitglied in der Ortsgruppe, die ihn ursprünglich aufnahm, und wird automatisch zu einer eigenständigen Ortsgruppe der Partei.

- f) Die Umwandlung einer beliebigen juristischen Person in eine Ortsgruppe der Partei kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach ihrem Beitritt in eine Ortsgruppe durch eine Prüfung ihrer Satzung durch drei Ortsgruppen erfolgen.
7. Solange die Zahl der Ortsgruppen kleiner als drei ist, ist der §14.6 außer Kraft gesetzt und es reicht ein einfacher Beschluss der Ortsgruppe „Die Basisdemokraten in Frankfurt am Main e.V.“ (entsprechend der Bestimmungen nach §6) zur Aufnahme der Ortsgruppe in die Partei.
 8. Bei ortsgruppenübergreifenden Handlungen einer Ortsgruppe, die sie in der Funktion als ein Organen der Partei ausführt oder ausführen soll, brechen die Bestimmungen der Satzung, Teil 2 (Bundessatzung der Basisdemokraten), anderslautende Bestimmungen der Ortsgruppensatzung, Teil 1.
 9. Nur natürliche Personen können ein Mandat erhalten.
 10. Verstößt ein Mitglied bei der Ausübung eines Mandates gegen den mit dem Mandat verbundenen weisungsgebundenen Auftrag, so wird im Folgenden ein eventuelles Ausschlussverfahren geregelt.
 11. Der Verstoß gegen den weisungsgebundenen Auftrag kann nach §6 durch den Beschluss einer Ortsgruppe festgestellt werden, die im Einzugsgebiet der Ortsgruppen liegt, die das Mandat vergeben haben.
 12. Wird ein Verstoß gegen einen weisungsgebundenen Auftrag durch eine Ortsgruppe festgestellt, so wird von der feststellenden Ortsgruppe nach §7.2a eine ortsgruppenübergreifende Mitgliederabstimmung zum Ausschluss der betreffenden Person aus der Partei gestellt. Die ortsgruppenübergreifende Mitgliederabstimmung wird für das Einzugsgebiet der Ortsgruppen gestellt, für die der weisungsgebundene Auftrag vergeben wurde.
 13. Der Parteiausschluss gilt für 10 Jahre.
 14. Für den Fall, dass eine Ortsgruppe den Parteiausschluss einer Person verweigert, gelten im Zeitraum des Parteiausschlusses alle Anträge und Beschlüsse, die versuchen, der ausgeschlossenen Person ein Mandat innerhalb oder außerhalb der Partei zu übertragen, als nichtig und müssen mit Hinweis auf den Parteiausschluss ohne weitere Erklärung übergangen werden.
 15. Die maximale Größe einer Ortsgruppe beträgt 256 Mitglieder.
 16. Wird die maximale Größe einer Ortsgruppe überschritten, so erfolgt eine Aufteilung der Ortsgruppe in zwei etwa gleich große eingetragene neue

Vereine, die das Anerkennungsverfahren als Ortsgruppe der Partei durchlaufen müssen.

§ 15 Bundesvorstand der Basisdemokraten und seine Befugnis

1. Bundesvorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - a) der Bundesvorsitzende,
 - b) der stellvertretende Bundesvorsitzende und
 - c) der Schriftführer des Bundesvorstandes.

2. Die **Funktion** des Bundesvorstandes bleibt auf die der Mandatsverwaltungsbeauftragten nach §11 beschränkt. Sie dienen der Partei als Ansprechpartner und Sprachrohr.
 - a) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Mitglieder des Bundesvorstandes vertreten.
 - b) Der Bundesvorstand bringt die von öffentlich rechtlichen oder staatlichen Institutionen an ihn zur Entscheidung herangetragenen Fragen in der Basis-News in der unter §11.3 beschriebenen Form zur Abstimmung und gibt den durch eine Mitgliederabstimmung gefassten Willen der Partei an die Fragenden zurück. Die öffentlich rechtlichen oder staatlichen Institutionen werden in diesen Fällen den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien gleichgestellt.
 - c) Neben der Darstellung der Abstimmungsergebnisse in der Basis-News vertritt der Bundesvorstand in diesem Fall die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen als den Beschluss der Partei nach außen.

3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden für jeweils ein Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. **Jedem Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung entzogen werden,**
 - a) wenn nach §8.8 die Ortsgruppe, die den Mandatsverwaltungsbeauftragten ursprünglich aufgestellt und entsandt hat, ihn abwählt und zurückbeordert oder
 - b) wenn nach §7.2 durch eine Ortsgruppe der Beschluss zur Durchführung einer bundesweiten Mitgliederabstimmung zur Abwahl eines bestimmten Vorstandsmitgliedes gestellt wird und die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder das Vorstandsmitglied abwählt.

5. Wird einem Mitglied des Bundesvorstandes das Mandat entzogen, so muss ein neuer Bundesvorstand gewählt werden.

§ 16 Wahl des Bundesvorstandes

1. Zwei Monate vor Ende einer Legislaturperiode des Bundesvorstandes fordert der Bundesvorstand über die Basis-News die Ortsgruppen auf, sich für die **Übernahme der Funktion des Bundesvorstandes** durch ihren Ortsgruppenvorstand zu **bewerben**. Der Stichtag für des Ende der Bewerbungsfrist muss mit angegeben werden. Es gelten die Regeln der Listenwahl, wobei jeder Ortsgruppenvorstand in den Positionen Vorstand, stellvertretender Vorstand und Schriftführer als eigene Liste gilt.
2. Wird die Ausschreibung der Neuwahl eines neuen Bundesvorstand durch den amtierenden Bundesvorstand versäumt, kann die Aufforderung zur Bewerbung der Übernahme der Bundesvorstandsfunktion durch jede beliebige Ortsgruppe erfolgen. Dies geschieht, indem eine Ortsgruppe nach §6 einen entsprechenden Beschluss fasst und diesen dann gemäß §7.1a in der Basis-News veröffentlicht. In diesem Fall übernimmt diese Ortsgruppe auch die Wahlleitung.
3. Die **Wahlleitung zur Wahl des neuen Bundesvorstandes** wird vom amtierenden Bundesvorstand oder durch die Ortsgruppe übernommen, die die Aufforderung zur Bewerbung der Übernahme der Bundesvorstandsfunktion in der Basis-News veröffentlicht hat. Der Vorstand der Ortsgruppe, die die Wahlleitung zur Wahl des neuen Bundesvorstandes übernimmt, ist von der Kandidatur zum Bundesvorstand ausgeschlossen.
4. Die Beschlussfassung zur Bewerbung für die Übernahme der Bundesvorstandsfunktion erfolgt gemäß §6 durch einen Beschluss der Ortsgruppe und wird nach §7.1a an die Basis-News weitergereicht.
5. Die Wahlleitung zur Wahl des neuen Bundesvorstandes stellt nach der Bewerbungsfrist die Liste mit den zur Wahl stehenden Ortsgruppen nach §7.2a für eine bundesweite Mitgliederabstimmung in die Basis-News. Der Stichtag für des Ende der Wahl und die Namen der Vorstandsmitglieder jeder Ortsgruppe müssen wie für eine Listenwahl üblich mit angegeben werden.
6. Die bundesweite Mitgliederabstimmung wird entsprechend den Bestimmungen des §7 durchgeführt. Von den Vorständen der Ortsgruppen sind die abgegebenen Stimmen, die auf die einzelnen Ortsgruppen abgegeben wurden, an die Basis-News gemäß §7.1c weiter zu reichen.

7. Die Wahlleitung fasst die in der Basis-News erschienen Ergebnisse nach Ablauf der Frist zur Wahl des neuen Bundesvorstandes zusammen und veröffentlicht das Ergebnis der Wahl nach §7.1c in der Basis-News. Zum Bundesvorstand gewählt wurde der Vorstand der Ortsgruppe, dessen Ortsgruppe die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Teilen sich mehrere Ortsgruppen den höchsten Rang der abgegebenen Stimmen, so schreibt die Wahlleitung für diese Ortsgruppen eine Stichwahl als bundesweite Mitgliederabstimmung nach §7.2a aus. Der Stichtag für des Ende der Stichwahl und die Namen der Vorstandsmitglieder jeder Ortsgruppe müssen mit angegeben werden. Dieser Vorgang wiederholt sich solange, bis ein Sieger der Wahl vorliegt.
8. Die Mitglieder des neuen Bundesvorstandes geben die Annahme oder Ablehnung ihrer Wahl in der Basis-News nach §7.1c bekannt.
9. Lehnt ein Mitglied eines Ortsgruppenvorstandes die Übernahme einer Funktion im Bundesvorstand ab oder tritt aus dem Bundesvorstand vorzeitig zurück oder wird nach §15.4 abgewählt, so muss der Bundesvorstand neu gewählt werden. Die Aufforderung für die Bewerbung zur Übernahme der Bundesvorstandsfunktion erfolgt durch den amtierenden Bundesvorstand oder eine beliebige Ortsgruppe.
10. Bis zur ersten Wahl eines Bundesvorstandes übernimmt der Vorstand des Vereins „Die Basisdemokraten in Frankfurt am Main e.V.“ **kommis­sarisch die Funktion des Bundesvorstandes** der Partei.
11. Ein Bundesvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. **Oberstes Organ von Die Basisdemokraten** ist die bundesweite Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der bundesweiten Mitgliedsversammlungen sind als die Beschlüsse der Partei bindend.
2. Die **bundesweite Mitgliederversammlung** findet als verteilte Mitgliederversammlung der Mitglieder in ihren Ortsgruppen statt und wird durch deren Ortsgruppenvorstände geleitet.
3. Die bundesweite Mitgliederversammlung ist zuständig für die Abstimmung über die Anträge auf Beschlussfassung, die nach §7 in der Basis-News vorliegen.
4. Die **Einberufung von bundesweiten Mitgliederversammlungen** erfolgt durch den Bundesvorstand unter Angabe eines Termins und der Urzeit frü-

hestens 11 Wochen, spätestens aber 10 Wochen vor der bundesweiten Mitgliederversammlung.

5. Die **Einberufung von bundesweiten Mitgliederversammlungen** erfolgt in regelmäßigen Abständen zur Durchführung von ortsübergreifenden Mitgliederabstimmung auf Bundesebene. Die Einladung zur bundesweiten Mitgliederversammlung erfolgt per Brief (schriftlich) an die Ortsgruppenvorstände. Abweichend hiervon ist bei Zustimmung des jeweiligen Ortsgruppenvorstandes auch das E-Mail (Textform) zulässig. Die Tagesordnung wird gemäß §7.1a durch den Bundesvorstand in der Basis-News veröffentlicht. Des weiteren werden durch den Bundesvorstand alle Beschlussfassungsanträge für eine bundesweite Mitgliederabstimmung gemäß §7.2a in der Basis-News veröffentlicht.
6. Mit der Einladung durch den Bundesvorstand organisieren die Ortsgruppenvorstände für ihre Ortsgruppen eine Mitgliederversammlung nach §11, Teil 1, dieser Satzung.
7. Die **Abstimmungsergebnisse der Ortsgruppen** werden durch die Ortsgruppenvorstände nach §7.1c in der Basis-News veröffentlicht.
8. Der Bundesvorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Ortsgruppen zusammen und der **Bundesvorsitzende veröffentlicht die Abstimmungsergebnisse** zu den Beschlussanträgen in der Basis-News spätestens zwei Wochen nach der bundesweiten Mitgliederversammlung.
9. Über die bundesweite Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein **Protokoll** anzufertigen, das vom Schriftführer des Bundesvorstandes und vom Bundesvorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.
10. Eine **außerordentliche bundesweite Mitgliederversammlung** muss vom Bundesvorstand einberufen werden, wenn durch eine bundesweite Mitgliederabstimmung nach §7 mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Eine außerordentliche bundesweite Mitgliederversammlung kann aber auch durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins oder die Satzung erfordert.

§ 18 Hauptversammlung

1. Die bundesweite Hauptversammlung ist die wichtigste Mitgliederversammlung und findet nach den unter §17 genannten Regelungen für eine bundesweite Mitgliederversammlung statt. Sie findet nach der Wahl eines neuen

Bundesvorstandes und der Annahme der Wahl durch die Mitglieder des neuen Bundesvorstandes statt.

2. Die Hauptversammlung ist zuständig für die bundesweiten Mitgliederabstimmung über die Anträge auf Beschlussfassung und der Entgegennahme von Berichten, die gemäß §7 in der Basis-News vorliegen. Dies sind:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des alten Bundesvorstandes,
 - b) die Entlastung des gesamten alten Bundesvorstandes,
 - c) die Satzungsänderungen und
 - d) die Auflösung des Vereins.
3. Der Rechenschaftsbericht des alten Bundesvorstandes wird vor der Entlastung vom Ortsgruppenvorstand verlesen.
4. Nach der Annahme der Wahl durch den neuen Bundesvorstand wird in der Basis-News ein Diskussionsforum für die Fragen der Mitglieder an den alten Bundesvorstand eingerichtet. Die Fragen gelten der Klärung offener Punkte vor der Entlastung des alten Bundesvorstandes. Auf diese Fragen kann der alte Bundesvorstand in seinem Rechenschaftsbericht eingehen.
5. Bei einer Nichtentlastung des alten Bundesvorstandes bleibt das Diskussionsforum offen und der alte Bundesvorstand kann in weiteren Rechenschaftsberichten hierzu Stellung nehmen und gegebenenfalls in der nächsten oder nachfolgenden Hauptversammlungen entlastet werden. In der Zeitspanne von der Nichtentlastung bis zur Entlastung steht den Mitglieder jedoch auch der Rechtsweg offen.
6. Die bundesweite Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres vom Bundesvorsitzenden eingeladen werden. Sie kann aber auch als außerordentliche Hauptversammlung nach §17.10 von den Mitgliedern einberufen werden.
7. Über die bundesweite Hauptversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer des Bundesvorstandes und vom Bundesvorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und vom Bundesvorsitzenden spätestens zwei Wochen nach der Hauptversammlung im Diskussionsforum zu veröffentlichen ist.

§ 19 Beiträge und Finanzierungsausschüsse

1. Die Partei, Die Basisdemokraten, erhebt von ihren Mitgliedern keine Beiträge und erwirbt auch kein Eigentum.

2. Die Ortsgruppen entscheiden nach §6 selbständig über die Erhebung einer Beitragspflicht und -höhe sowie über eine Aufnahmegebühr. Die Ortsgruppen operieren wirtschaftlich selbständig.
3. Die Kosten der Partei, die für den bundesweiten Betrieb ihrer Arbeit notwendig sind, werden durch die Ortsgruppen übernommen.
4. Die Menge der Mittel und Gelder, deren Bereitstellung und Zahlung eine Ortsgruppe für Bundeszwecke der Partei, für landesweite oder kommunale Zwecke übernimmt, werden durch einen Beschluss nach §6 von der jeweiligen Ortsgruppe selbst bestimmt. Bereitgestellte Sachmittel verbleiben hierbei im Eigentum der jeweiligen Ortsgruppe.
5. Vor der Bereitstellung von Mitteln für kommunale, landesweite oder bundesweite Zwecke wird für jeden einzelnen Zweck ein Finanzierungsausschuss nach §13 gebildet, der bei den Ortsgruppen für die jeweiligen Aktivität wirbt und in Erfahrung bringt, wie viel Mittel jede einzelne Ortsgruppe für den jeweiligen Zweck beisteuern möchte.
6. Die Arbeit eines jeden Finanzierungsausschusses kann nach §13.3 durch jede berufende Ebene und Ortsgruppe geprüft werden.
7. Alle zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
8. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Partei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20 Satzungsänderungen und verbindliche harmonisierte Satzung

1. **Bundesweite Satzungsänderungen** zum Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 können nur durch die Mitglieder der Partei beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung erfolgt in einer bundesweiten Abstimmung der Mitglieder in ihren Ortsgruppen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Partei.
2. Die Satzungen der Ortsgruppen der Partei sind öffentlich.
3. Findet eine Satzungsänderung gemäß §20.1 statt, ist eine **Neufassung der Satzung in jeder Ortsgruppe** der Partei innerhalb von 12 Monaten durch einen Beschluss der jeweiligen Ortsgruppe nach §16, Teil 1, durchzuführen, da sonst der Status des Vereins als Ortsgruppe der Partei verloren geht.

4. Der **Status des Vereins als Ortsgruppe der Partei** kann durch jede andere Ortsgruppe geprüft werden. Geprüft wird nach §14.5, ob der Verein weiterhin eine Ortsgruppe der Partei ist. Liegt bei der überprüften Ortsgruppe keine harmonisierte Satzung nach §14.5 vor, muss der Status des Vereins als Ortsgruppe der Partei durch einen Beschluss der prüfenden Ortsgruppe nach §6 aufgehoben und in der Basis-News bekannt gegeben werden.
5. Durch den Bundesvorstand wird diese Bundessatzung mit der **gültigen harmonisierten Mustersatzung für die Ortsgruppen** auf der Internetseite <http://Die-Basisdemokraten.de> veröffentlicht. Diese harmonisierte Satzung ist für alle Ortsgruppen im Wortlaut von Teil 1 (mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4 und 19) und Teil 2 **verbindlich**.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung der Partei kann nur in einer bundesweiten Abstimmung mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Partei geht das Parteivermögen anteilig an die Ortsgruppen.

§ 22 Parteiprogramm und Liste der Parteiortsgruppen

1. Das **Programm der Partei** ist die Menge all ihrer ortsgruppenübergreifenden Mitgliederabstimmungen.
2. Die Mitgliederabstimmungen werden entsprechend der in §4a, §4d und §4e genannten Einzugsgebiete geordnet und durch die Verwaltungsbeauftragten der Ortsgruppen oder den Bundesvorstand in der Basis-News öffentlich zugänglich gemacht.
3. In der **Liste der Parteiortsgruppen** sind die Ortsgruppen entsprechend nach den in §4d und §4e genannten Einzugsgebieten geordnet. Die Liste wird durch die Verwaltungsbeauftragten der Ortsgruppen oder den Bundesvorstand gemäß der nach §14.6 und §20.4 veröffentlichten Beschlüsse in der Basis-News gepflegt und öffentlich zugänglich gemacht.

§ 23 Regelung für rechtsunwirksame Paragraphen der Satzung

Sollte durch einen bestimmten Paragraphen dieser Satzung das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder das Recht der Europäischen Union verletzt

sein, so gilt die herrschende gesetzliche Regelung, die dem Sinn des unwirksamen Paragraphen am Nächsten kommt.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Bundessatzung ist auf Beschluss der Mitgliederabstimmung vom 17.07.2014 in Kraft gesetzt worden und wird spätestens am 25.07.2014 beim Amtsgericht Frankfurt eingereicht.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer

